



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

**Adressaten:** Synode, Kirchenrat

Trogen, 10. Februar 2026

### **Synode vom 16. März 2026; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros der Synode zur zwölften Sitzung in der Amtsperiode 2022 – 2026 einzuladen. Die Sitzung findet am Montag, 16. März 2026, 8:30 h, im Kantonsratssaal in Herisau statt. Ende der Sitzung spätestens um 12:00 Uhr.

Traktandenliste

#### *Begrüssung*

#### *Gebet*

1. Eröffnungswort des Präsidenten
2. Namensaufruf
3. Mündliche Informationen aus dem Kirchenrat; Kenntnisnahme
4. XVIII Nr. 54 Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung, 1. Lesung; Genehmigung
5. XVIII Nr. 55 Entwicklung Landeskirche; Genehmigung
6. Würdigung der Arbeit der Projektkommission vor ihrer Auflösung
7. Anfrage
8. Einreichung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung

#### *Segen*



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

Die Vorsynoden finden am Mittwoch, 4. März 2026, in Teufen und am Donnerstag, 5. März 2026, in Heiden im jeweiligen Kirchgemeindehaus statt. Dauer: 19:00 – 20:30 Uhr.

Freundliche Grüsse

Marcel Steiner  
Präsident

Jacqueline Bruderer  
Kirchenratsschreiberin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 10. Februar 2026

#### **XVIII Nr. 54**

### **Synode vom 16. März 2026; Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung, 1. Lesung**

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

#### **A. Ausgangslage**

Dieses Reglement ist neu. Es enthält die Organisation des Kirchenrats und statuiert dessen Verantwortlichkeiten und Delegationen sowie die Entschädigung der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchenrats.

Es überträgt der Kirchenverwaltung die Aufgaben und Zuständigkeiten und legt das Zusammenwirken zwischen Kirchenrat und Verwaltung fest.

#### **B. Vernehmlassung**

Der Kirchenrat hat den Entwurf des Geschäftsreglements Kirchenrat und Kirchenverwaltung an drei Sitzungen beraten und am 1. Dezember 2025 in die Vernehmlassung verabschiedet.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme war knapp. Der Zeitplan drängt jedoch, weil das Reglement nach Ablauf des fakultativen Referendums rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden soll.

Bis zum 3. Februar 2026 sind von 5 Vernehmlassungsteilnehmenden (Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland, Grub-Eggersriet, Heiden, Walzenhausen und Urnäsch) Stellungnahmen eingegangen. Der Kirchenrat dankt den Kirchgemeinden sehr für die Gedanken und Anregungen.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende haben sich grundsätzlich zum Entwurf geäußert. Die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland begrüsst den Umstand, dass die Belange von Kirchenrat und Kirchenverwaltung erstmals offiziell geregelt sind und die Kirchgemeinde Walzenhausen weist auf den hohen Detaillierungsgrad des Reglements hin. Die Kirchgemeinde Grub-Eggersriet beurteilt den Entwurf als zeitgemäss und stimmig.



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

Der Kirchenrat hat die Stellungnahmen an seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 gewürdigt. Die Zusammenstellung der Antworten auf die Fragen und die Würdigung finden Sie in der Beilage (XVIII Nr. 54 2 Würdigung Stellungnahmen). Darüber hinaus verweist der Kirchenrat auf den erläuternden Bericht, den er mit dem Entwurf des Reglements in die Vernehmlassung verabschiedet hat.

### **C. Antrag**

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner  
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer  
Kirchenratschreiberin

Beilagen:

- 54.1 Entwurf Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung
- 54.2 Würdigung der Stellungnahmen
- 54.3 Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

---

# Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung

vom ...

---

*Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,*

gestützt auf die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 1. Juli 2022,

*beschliesst:*

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1 Kirchenrat**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Reglement zugewiesenen Aufgaben. Er leitet, plant, koordiniert und vollzieht diese.

<sup>2</sup> Er sorgt für eine zweckmässig organisierte Kirchenverwaltung und übt die Aufsicht über die Kirchenverwaltung aus.

### **Art. 2 Kirchenverwaltung**

<sup>1</sup> Die Kirchenverwaltung unterstützt den Kirchenrat und die Synode und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen.

### **Art. 3 Tätigkeit Kirchenrat und Kirchenverwaltung**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung handeln auf der Grundlage von Kirchenverfassung und Reglement, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

<sup>2</sup> Sie arbeiten mit den Kirchgemeinden, anderen Landeskirchen und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zusammen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat fördert die gemeinsame Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben.

<sup>4</sup> Er informiert die Mitglieder der Landeskirche und die Synode über die Tätigkeit des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung.

---

## II. Kirchenrat

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4 Kollegialprinzip; Verwahrung

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied trägt die gefassten Beschlüsse mit und vertritt sie.
- <sup>3</sup> Ausnahmsweise kann ein Mitglied gegen einen gefassten Beschluss die Verwahrung erklären, wenn es diesen aus schwerwiegenden Gründen nicht mittragen kann.

#### Art. 5 Obliegenheiten des Kirchenrats

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat erfüllt die Aufgaben, indem er insbesondere
  - a) die für die Landeskirche bedeutsamen Entwicklungen beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen einleitet;
  - b) sich mit langfristigen und grundsätzlichen Fragen befasst und zukunftsgerichtete Lösungen entwickelt;
  - c) klare Zielsetzungen und Strategien für die Kirchenpolitik festlegt und diese auf die verfügbaren Mittel abstimmt sowie für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung sorgt;
  - d) die wesentlichen Tätigkeiten der Landeskirche koordiniert;
  - e) den Umfang und die Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben periodisch überprüft;
  - f) die Beziehungen zu den Mitgliedern der Landeskirche und zur Öffentlichkeit pflegt und sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen informiert;
  - g) in der landeskirchlichen Rechtsetzung nach Massgabe der Kirchenverfassung tätig ist.
- <sup>2</sup> Der Kirchenrat ist verpflichtet, die Führungs- und Leitungsfunktion jederzeit sicherzustellen.

#### Art. 6 Legislaturziele

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat legt jeweils für eine Amtsperiode Schwerpunkte fest. Dieses enthält die Ziele, Mittel und Strategien.
- <sup>2</sup> Er legt der Synode seine Ziele zur Beratung vor.

---

## **Art. 7** Offenlegung von Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats informieren die Kirchenverwaltung über sämtliche Interessenbindungen.

<sup>2</sup> Die Kirchenverwaltung führt ein Register über die Interessenbindungen. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.

<sup>3</sup> Das Register gibt Auskunft über

- a) Tätigkeiten für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen;
- b) Mitgliedschaften in kommunalen, landeskirchlichen, nationalen und internationalen Interessengruppen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter, zu denen sie wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehungen haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.

## **Art. 8** Amt in Teilzeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats haben ein Amt in Teilzeit.

## **2. Konstituierung**

### **Art. 9** Konstituierung

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer beschliesst der Kirchenrat über die Zuteilung der Ressorts und die Stellvertretungen.

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung der Ressorts, Stellvertretungen und übrigen Aufgaben ist eine möglichst gleichmässige Belastung anzustreben.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats sind verpflichtet, das ihnen übertragene Ressort, die Stellvertretung und die ständigen Vertretungen zu übernehmen.

### **Art. 10** Stellvertretung der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer wählt der Kirchenrat die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten.

---

### 3. Organisation

#### Art. 11 Gliederung

<sup>1</sup> Gliederung der Ressorts:

- a) Bildung
- b) Diakonie
- c) Finanzen
- d) Theologie

#### Art. 12 Verantwortlichkeiten Gesamtbehörde

<sup>1</sup> In die Zuständigkeit der Gesamtbehörde fallen:

- a) Zuweisung der Ressorts;
- b) Zuweisung der ressortunabhängigen Sachgebiete;
- c) Bestimmung der Vertretungen;
- d) Wahl der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers unter Einbezug des Büros der Synode;
- e) Wahl der weiteren landeskirchlichen Angestellten;
- f) Wahl der kirchenrätlichen Kommissionen;
- g) Bildung von nicht ständigen kirchenrätlichen Kommissionen;
- h) Aufsicht über das Präsidium;
- i) abschliessender Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen den Ressorts;
- j) Aufsicht über die Kirchenverwaltung und die landeskirchlichen Fachstellen;
- k) Erteilung von Weisungen an die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten, die Ressorts und ressortunabhängigen Sachgebiete, die Kommissionen, die Vertretungen, die Delegationen, die Kirchenverwaltung und die Fachstellen;
- l) Zuweisung von Verantwortlichkeiten an Ressorts und ressortunabhängige Sachgebiete, Kommissionen, Kirchenratsmitglieder und die Kirchenverwaltung;
- m) Erfüllung der Aufgaben, die Verfassung und Reglemente an den Kirchenrat übertragen;
- n) alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich an eine andere Instanz delegiert sind.

---

### **Art. 13** Verantwortlichkeiten allgemein

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Verantwortlichkeiten und Vertretungen zu den Ressorts Bildung, Diakonie, Finanzen und Theologie sind so gewählt, dass sie für alle Mitglieder eine möglichst gleichmässige Belastung bedeuten.

<sup>2</sup> Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte nehmen in der Regel die den Ressorts zugewiesenen Verantwortlichkeiten und Vertretungen wahr.

<sup>3</sup> Die Gesamtbehörde kann in Ausnahmefällen die Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Vertretungen befristet ändern.

### **Art. 14** Verantwortlichkeiten Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident

<sup>1</sup> Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident ist verantwortlich für die

- a) Kommunikation der Landeskirche;
- b) administrative Personalführung und das Disziplinarwesen der Landeskirche;
- c) Vorbereitung von Anstellungen durch den Kirchenrat;
- d) Organisation der Kirchenverwaltung und der Fachstellen;
- e) Koordination der Arbeiten zwischen der Gesamtbehörde, den Ressorts und ressortunabhängigen Sachgebieten, Kommissionen, der Kirchenverwaltung und den Fachstellen;
- f) Beziehungen zu den Kirchgemeinden;
- g) Kontakte zu den Schwesterkirchen im In- und Ausland, insbesondere zum Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden Appenzell Ausserrhoden und zum Verein der röm.-kath. Kirchgemeinden Appenzell Innerrhoden;
- h) Kontakte zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS;
- i) Kontakte zu den Behörden der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden und des Bundes;
- j) Kontakte zu den Berufsverbänden wie den Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Religionsunterrichtenden, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Mesmerinnen und Mesmer, Mitarbeitenden in den Kirchgemeindeverwaltungen;
- k) Information der Öffentlichkeit im Namen der Gesamtbehörde.

<sup>2</sup> Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident nimmt die nachfolgenden Vertretungen wahr:

- a) Synode Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS;
- b) Konferenz Kirchenratspräsidien (KKP);

- 
- c) Ostkonferenz Kirchenratspräsidien (Synodale EKS Ostschweiz);
  - d) Ostsynode (Synodale EKS Ostschweiz);
  - e) Konkordatskonferenz;
  - f) Aus- und Weiterbildungskonferenz;
  - g) Generalversammlung Reformierte Medien.

**Art. 15** Verantwortlichkeiten Ressort Bildung

<sup>1</sup> Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Bildung

- a) bearbeitet Fragen des Religionsunterrichts;
- b) bearbeitet die Lehrpläne aller Schulstufen;
- c) bearbeitet Fragen des Religionsunterrichts in der Heil- und Sonderpädagogik;
- d) beaufsichtigt die Unterrichtskonzepte der Kirchgemeinden;
- e) leitet die Fachstelle Kinder Jugend Familie fachbezogen;
- f) leitet die Angestellten an Sonderschulen fachbezogen;
- g) bearbeitet Themen im Bereich Erwachsenenbildung.

<sup>2</sup> Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat nimmt nachfolgende Vertretungen wahr:

- a) Begleitkommission Religionspädagogisches Institut St.Gallen (RPI);
- b) Kommission Kinder Jugend Familie;
- c) Ökumenische Arbeitsgruppe Religionsunterricht;

**Art. 16** Verantwortlichkeiten Ressort Diakonie

<sup>1</sup> Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Diakonie

- a) bearbeitet soziale und diakonische Fragen;
- b) leitet die Diakoniekommission;
- c) steht als Kontakt für das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) und die Mission 21;
- d) steht als Kontakt für die Ökumene, Mission und Entwicklung (OeME);

---

<sup>2</sup> Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat nimmt nachfolgende Vertretungen wahr:

- a) Plenarversammlung Diakonie Schweiz;
- b) Stiftung Sonneblick Walzenhausen.

#### **Art. 17** Verantwortlichkeiten Ressort Finanzen

<sup>1</sup> Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Finanzen

- a) leitet die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung im Finanzwesen fachbezogen;
- b) überwacht das Finanz- und Rechnungswesen der Landeskirche;
- c) übt die Finanzaufsicht gemäss den Bestimmungen in Art. 35 und 36 Reglement Finanzen (Index 5.10) aus;
- d) verantwortet die Umsetzung der Anlagestrategie der Landeskirche;
- e) stellt dem Kirchenrat Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen an die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO).

<sup>2</sup> Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat nimmt nachfolgende Vertretungen wahr:

- a) Stiftungsrat Arbeitgebervertretung Pensionskasse Evangelisch-Reformierter Kirchen der Ostschweiz (PERKOS);
- b) Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO).

#### **Art. 18** Verantwortlichkeiten Ressort Theologie

<sup>1</sup> Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Theologie

- a) bearbeitet theologische Fragen von allgemeiner Bedeutung und Fragen des kirchlichen Lebens;
- b) bearbeitet Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer;
- c) steht als Kontakt zu den Theologiestudierenden;
- d) bearbeitet theologische Fragen der nicht-theologischen Mitarbeitenden der Kirchgemeinden;
- e) bietet Unterstützung bei der Pfarrstellenbesetzung und der Stellvertretungen in den Kirchgemeinden;
- f) leitet das Kolloquium bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem ausländischen Abschluss;
- g) betreut die Prädikantinnen und Prädikanten;

---

h) steht als Kontakt für den Persönlichkeitsschutz in der Kirche;

<sup>2</sup> Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat nimmt nachfolgende Vertretungen wahr:

- a) Begleitkommission Gehörlosenpfarramt der evangelisch-reformierten Kirchen Glarus, Graubünden, St.Gallen, Thurgau und beider Appenzell;
- b) Aufsichtskommission Evangelisch-reformierte Einzel-, Paar- und Familienberatung St.Gallen;
- c) Stiftung Kapelle Schwägälp.

#### **Art. 19** Delegierte

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann für bestimmte Aufgaben Delegierte einsetzen.

#### **Art. 20** Befugnisse und Information

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann den Delegationen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Jedes Delegationsmitglied kann indessen verlangen, dass das Geschäft dem Kirchenrat zum Entscheid vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden über die Beratungen und Entscheidungen der Delegation informiert.

#### **Art. 21** Sitzungen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Er legt die ordentlichen Sitzungstermine fest. Ausserordentliche Zusammenkünfte finden auf Anordnung der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten oder auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds statt.

<sup>3</sup> Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident legt den Ort und Termin fest.

#### **Art. 22** Vorsitz und Teilnahme

<sup>1</sup> Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident leitet die Verhandlungen des Kirchenrats.

<sup>2</sup> Neben den Mitgliedern des Kirchenrats nimmt die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil und führt das Protokoll. Sie oder er hat das Recht, Anträge zu stellen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann kirchenverwaltungsinterne oder -externe Fachpersonen zu den Verhandlungen beiziehen. Im Beisein dieser Personen fällt er keine Beschlüsse.

---

## **Art. 23** Verhandlungen

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Der Kirchenrat fasst Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung oder von kirchenpolitischer Tragweite nach gemeinsamer Beratung.

## **Art. 24** Beschluss

- <sup>1</sup> Es wird offen abgestimmt oder gewählt. Alle Mitglieder des Kirchenrats sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- <sup>2</sup> Ein Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Bleibt ein Antrag unbestritten, gilt er ohne Abstimmung als angenommen.
- <sup>4</sup> In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Kirchenrats zugestimmt haben, mindestens aber drei.
- <sup>5</sup> Für ein Rückkommen auf einen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Vorbehalten bleibt das Reglement Verwaltungsverfahren (Index 7.10).

## **Art. 25** Protokoll

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse samt Erwägungen und die Diskussionen von grundsätzlicher Bedeutung, die zu keinem Beschluss geführt haben.
- <sup>2</sup> Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen darf nicht angegeben werden.

## **Art. 26** Unterzeichnung

- <sup>1</sup> Vom Kirchenrat ausgehende Schreiben von besonderer Tragweite werden von der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten und von der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber im Namen des Kirchenrats unterzeichnet.
- <sup>2</sup> Für Vertragsabschlüsse kann der Kirchenrat besondere Vollmachten erteilen.
- <sup>3</sup> Die übrigen Schreiben sowie die Protokollauszüge werden von der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber im Auftrag des Kirchenrats unterzeichnet. Zulässig ist die Wiedergabe der Unterschrift mittels Stempel oder auf elektronische Art.

---

## **Art. 27** Aufgaben Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident

<sup>1</sup> Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident sorgt dafür, dass die Aufgaben des Kirchenrats zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden indem sie oder er:

- a) die Geschäfte des Kirchenrats vorbereitet;
- b) für eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Kirchenverwaltung sorgt;
- c) die Verhandlungen des Kirchenrats vorbereitet;
- d) beachtet, dass die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchenverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- e) in strittigen Fragen schlichtet.

<sup>2</sup> Sie oder er vertritt den Kirchenrat nach aussen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

## **Art. 28** Befugnisse

<sup>1</sup> In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen ist die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident berechtigt, ausnahmsweise Entscheide des Kirchenrats zu fällen. Sie sind dem Kirchenrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident kann Abklärungen anordnen und dem Kirchenrat Massnahmen vorschlagen.

## **Art. 29** Stellvertretung

<sup>1</sup> Ist die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident in der Amtsführung verhindert, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die präsidialen Befugnisse.

<sup>2</sup> Ist auch sie oder er verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied die Stellvertretung.

## **Art. 30** Kompetenzdelegation

<sup>1</sup> Wenn nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Kirchenrat durch Beschluss Befugnisse ohne besondere Tragweite der Kirchenverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

---

## **4. Entschädigung Kirchenrat**

### **Art. 31** Entschädigung

<sup>1</sup> Dem Kirchenrat stehen insgesamt 120 Stellenprozente mit Anrecht auf Entschädigung zur Verfügung. Das Brutto-Jahresgehalt für 100 Stellenprozente beträgt 160'000 Franken.

<sup>2</sup> Das Pensum der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten umfasst 50 Stellenprozente. Die Pensen der übrigen Mitglieder des Kirchenrats umfassen je 17.5 Stellenprozente.

<sup>3</sup> Erfolgt eine generelle Lohnerhöhung für die Angestellten der Landeskirche und der Kirchengemeinden, werden die Entschädigungen des Kirchenrats im gleichen Umfang angepasst.

<sup>4</sup> Die Entschädigungen umfassen die Aufgaben und Vertretungen, die dem Kirchenrat in den Art. 12 – 18 und 27 zugewiesen sind.

### **Art. 32** Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Mitglieder des Kirchenrats sind der Pensionskasse PERKOS angeschlossen.

### **Art. 33** Austrittsentschädigung

<sup>1</sup> Ausscheidende Mitglieder des Kirchenrats haben keinen Anspruch auf Austrittsentschädigung.

### **Art. 34** Leistung im Todesfall

<sup>1</sup> Bei Todesfall einer Kirchenrätin oder eines Kirchenrats im Amt wird der Lohn während zwei Monaten weiter ausgerichtet analog Art. 32 Abs. 1 Reglement Anstellung und Besoldung (Index 3.10).

### **Art. 35** Spesen

<sup>1</sup> Auslagen, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben anfallen wie Aufwände für Reise, Verpflegung und Unterkunft werden vergütet.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

---

### **III. Kirchenrätliche Kommissionen**

#### **Art. 36** Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Kommissionen haben beratende Funktion. Die Gesetzgebung kann den ständigen beratenden Kommissionen weitere Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Sie konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>3</sup> Sie führen über ihre Beratungen Protokoll. Der Kirchenrat kann jederzeit in die Protokolle Einsicht nehmen.

#### **Art. 37** Besondere Kommissionen

<sup>1</sup> Besondere Kommissionen werden für die Dauer des Auftrags bestellt. Der Kirchenrat bestimmt die Mitgliederzahl, den Vorsitz sowie das Aktuariat.

#### **Art. 38** Entschädigung

<sup>1</sup> Der Kirchenrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder in der Verordnung.

### **IV. Kirchenverwaltung**

#### **Art. 39** Kirchenverwaltung

<sup>1</sup> Die Kirchenverwaltung ist die allgemeine Stabsstelle des Kirchenrats und der Synode. Sie erfüllt namentlich Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Planung, der politischen Rechte, der politischen, rechtlichen und administrativen Unterstützung von Kirchenrat und Synode, der Publikation von Amtsdruckschriften, der Information und der Archivierung. Der Kirchenrat kann der Kirchenverwaltung weitere Aufgaben zuweisen.

<sup>2</sup> Die Kirchenverwaltung wird von der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber geführt. Sie oder er hat insbesondere

- a) die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten und die Mitglieder des Kirchenrats bei der Erfüllung der Aufgaben zu beraten und zu unterstützen;
- b) mit der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten den Terminplan zu überwachen;
- c) bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des Kirchenrats und der Synode mitzuwirken;
- d) die Verbindung und Koordination zwischen Kirchenrat, Synode und seinen Organen wahrzunehmen;

- 
- e) für die Koordination sowie für die interne und externe Information zu sorgen;
  - f) für Kirchenrat und Synode die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;
  - g) Wahlen und Abstimmungen durchzuführen.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 40** Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats und der Kommissionen sowie die Angestellten der Landeskirche und Dritte, die zur Aufgabenerfüllung beigezogen oder denen eine Aufgabe übertragen worden ist, sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, einer Kommission oder Beendigung des Angestelltenverhältnisses oder des Auftrags zu wahren.

### **Art. 41** Ausstand

<sup>1</sup> Der Ausstand richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 Reglement Kirchgemeinden (Index 2.10).

<sup>2</sup> Wer im Ausstand ist, bleibt der Beratung und der Beschlussfassung fern.

### **Art. 42** Annahme von Geschenken

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats oder der Kommissionen sowie die Angestellten der Landeskirche und Dritte, welchen die Erfüllung einer Aufgabe übertragen worden ist, dürfen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind übliche Gelegenheits- und Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

### **Art. 43** Beizug von Fachpersonen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung können kirchenverwaltungsinterne oder -externe Fachpersonen beiziehen.

---

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 44** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

## Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung; Würdigung Stellungnahmen Vernehmlassung

Thema / Artikel	Stellungnahmen	Antworten auf Fragen und Bewertungen des Kirchenrats
	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>            Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat an ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2025 das Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung diskutiert und dankt dem Kirchenrat für die Möglichkeit zur Mitwirkung.            Die Kirchenvorsteherschaft stellt fest, dass das vorliegende Reglement auf das Leben der Kirchgemeinde kaum konkrete Auswirkungen hat, wohl aber für die Landeskirche wichtig ist, da erstmals die Belange von Kirchenrat und Verwaltung offiziell geregelt werden.            Deshalb formuliert die Kirchenvorsteherschaft nur zu den Artikeln 4 und 31 Bemerkungen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Dank für die Mitwirkung an die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland.</i></p>
	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>            Bezugnahme auf Artikel 2 und Artikel 15 im Geschäftsreglement Synode fehlt</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Dank an die Kirchgemeinde Heiden für die Mitwirkung an der Vernehmlassung.            Die Stellungnahme erfolgt in den betreffenden Artikeln.</i></p>
	<p><b>Kirchgemeinde Walzenhausen</b>            Das Reglement ist sehr detailliert. Die Vernehmlassungsfrist war zu knapp.            Neu Einsitz Stiftungsrat Schwägäl-Kapelle. Mein Anliegen: betr. Schwägäl-Gottesdienst: Auch der Schwägäl-Gottesdienst am 1. Sonntag im September sollte den Einsetzungs-Gottesdienst Landeskirche nicht konkurrenzieren.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Dank an die Kirchgemeinde Walzenhausen für die Mitwirkung an der Vernehmlassung.            Der Kirchenrat nimmt die Anregung bezüglich des Gottesdienstes am 1. Sonntag im September in der Schwägäl-Kapelle zur Kenntnis.</i></p>
	<p><b>Kirchgemeinde Grub-Eggersriet</b>            Mit E-Mail vom 1. Dezember 2025 haben Sie die Reformierte Kirchgemeinde Grub-Eggersriet betreffend den Entwurf des Geschäftsreglements «Kirchenrat und Kirchenverwaltung» freundlicherweise zur Stellungnahme eingeladen. Hierzu nehmen wir gerne innert der uns gewährten Frist Stellung.            Wir haben sämtliche Artikel des Reglements-Entwurfs studiert und erachten diesen als Ganzes als gelungen und zeitgemäss. Essenzielle Berichtigungen sehen wir keine, weshalb wir den zur Vernehmlassung publizierten Entwurf zur Annahme empfehlen können.            Wir danken allen Mitgliedern des Kirchenrates für Ihre geschätzten Bemühungen in Zusammenhang mit der Erstellung dieses Entwurfs.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Dank an die Kirchgemeinde Grub-Eggersriet für die Mitwirkung an der Vernehmlassung</i></p>

<p><b>I. Grundlagen</b>  <b>Art. 1</b> Kirchenrat  <sup>1</sup> Der Kirchenrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Reglement zugewiesenen Aufgaben. Er leitet, plant, koordiniert und vollzieht diese.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>  Die Bezugnahme auf die Synode, resp. auf das Geschäftsreglement Synode, Art. 2, ist wichtig. Wenn im vorgeschlagenen Text das Reglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung gemeint ist, müsste «durch Verfassung und Reglemente» (Mehrzahl) stehen.</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Art. 2 Abs. 2 Geschäftsreglement Synode regelt die Stellung des Kirchenrats innerhalb der Synode.  Abs. 1 dieses Entwurfs steht nicht in Beziehung zum Art. 2 des Geschäftsreglements Synode.  Dieser Abs. nimmt noch einmal die Zuständigkeit des Kirchenrats auf, die gemäss Verfassung und Reglement an ihn übertragen wird (vgl. Art. 17 Abs. 1 KV (Index 1.10) und Art. 30 Abs. 1 KV.  «Verfassung und Reglement» bzw. «Verfassung und Gesetz» ist ein stehender Begriff, in dem das Wort Reglement auch im Plural zu verstehen ist (vgl. bspw. Art. 46 Abs. 1 Bundesverfassung).</p>
<p><b>Art. 2</b> Kirchenverwaltung  <sup>1</sup> Die Kirchenverwaltung unterstützt den Kirchenrat und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>  Die Bezugnahme auf das Geschäftsreglement Synode Art. 15 resp. die soll ebenfalls ersichtlich sein.  Z.B. Die Kirchenverwaltung unterstützt den Kirchenrat <b>und die Synode</b> und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Der Kirchenrat nimmt die Anregung auf.</p>
<p><b>Art. 3</b> Tätigkeit Kirchenrat und Kirchenverwaltung  <sup>1</sup> Der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung handeln auf der Grundlage von Kirchenverfassung und Reglement, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>  Auch hier: Reglemente (Mehrzahl)</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme</i>  Vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 dieses Entwurfes.</p>
<p><b>II. Kirchenrat</b>  <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>  <sup>3</sup> Ausnahmsweise kann ein Mitglied gegen einen gefassten Beschluss die Verwahrung erklären, wenn es diesen aus schwerwiegenden Gründen nicht mittragen kann.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>  Die Kirchenvorsteherschaft betrachtet die Möglichkeit, gegen einen Beschluss Verwahrung erklären zu können, als eine Abschwächung des Kollegialprinzips und regt die Streichung von Abs 3 an. Allein die Formulierung «ausnahmsweise» und das Adjektiv schwerwiegend machen Abs 3 zum Gummiparagrafen. Die Kivo ist sich bewusst, dass kommunale und kantonale Exekutiven die Verwahrung gegen Beschlüsse kennen. Sie erlaubt sich aber den Hinweis, dass dieses Instrument der Bundesrat nicht anwendet.  Die Kirchenvorsteherschaft erwartet von der Exekutive der Landeskirche, dass so lange kraft des besseren Argumentes um Lösungen gerungen wird, die auch für in der Abstimmung unterlegenen Mitglieder tragbar sind.</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Es ist richtig, diese Bestimmung schwächt das Kollegialprinzip. Andererseits entbindet es einzelne Mitglieder des Kirchenrats, wenn ein schwerer Gewissenskonflikt besteht.  Es ist ein politischer Entscheid und es ist eine Frage der Gewichtung.</p>

	<p><b>Kirchgemeinde Urmäsch</b> Was sind schwerwiegende Gründe? Müsste dies nicht deklariert werden?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme</i> Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 2: Schwerwiegende Gründe sind bspw.: Ethisch-moralische Gründe, wenn ein Entscheid fundamentale persönliche Grundsätze verletzt oder ein Mitglied denkt, dass ein Entscheid verfassungswidrig ist usw.</p>
<p><b>Art. 5</b> Obliegenheiten des Kirchenrats 1 Der Kirchenrat erfüllt die Aufgaben, indem er insbesondere a) die für die Landeskirche bedeutsamen Entwicklungen beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen anordnet;</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b> ... und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen <b>vorschlägt oder einleitet statt anordnet</b></p>	<p><i>Stellungnahme</i> Der Kirchenrat übernimmt diese Anregung wie folgt: <i>a) die für die Landeskirche bedeutsamen Entwicklungen beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen einleitet.</i></p>
<p><b>3. Organisation</b> <b>Art. 11</b> Gliederung 1 Gliederung der Ressorts: a) Bildung b) Diakonie c) Ressourcen d) Theologie</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b> Der Ressortname «Ressourcen» ist missverständlich. Dieses Wort wird häufig im Zusammenhang mit <b>personellen Ressourcen</b> benutzt, Dafür ist jedoch gemäss Vorschlag das Präsidium zuständig. Vorschlag: Weitere Verwendung des <b>Ressortnamens «Finanzen»</b>. Falls Liegenschaften mitgemeint sind, «<b>Finanzen und Liegenschaften</b>».</p>	<p><i>Stellungnahme</i> Der Kirchenrat übernimmt diese Anregung.</p>
<p><b>Art. 17</b> Verantwortlichkeiten Ressort Ressourcen 1 Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Ressourcen a) leitet ...</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b> Analog Art. 11, Umbenennung auf Ressourcen sagt nichts aus. Ressortname Finanzen hingegen schon, Name Finanzen beibehalten.</p>	<p><i>Vgl. Stellungnahme Art. 11 Abs. 1 lit. d.</i></p>
<p>4 In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Kirchenrats zugestimmt haben, mindestens aber drei.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Walzenhausen</b> Satz ergänzen mit: mindestens aber drei <b>Mitglieder</b>.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme</i> Danke für den Hinweis. Der Satz würde mit dieser Ergänzung sprachlich unschön: <i>Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Kirchenrats zugestimmt haben, mindestens aber drei Mitglieder.</i> Der Kirchenrat nimmt diese Anregung nicht auf.</p>
<p><b>Art. 27</b> Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident</p>	<p><b>Kirchgemeinde Walzenhausen</b> Art. 27 mit Titel hervorheben: z.B. Aufgaben und Befugnisse der Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident</p>	<p><i>Stellungnahme</i> Der Kirchenrat übernimmt die Anregung wie folgt: <i>Aufgaben Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident</i></p>

<p><b>4. Entschädigung Kirchenrat</b>  <b>Art. 31</b> Entschädigung  <sup>2</sup> Das Pensum der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten umfasst 50 Stellenprozent. Die Pensen der übrigen Mitglieder des Kirchenrats umfassen je 17.5 Stellenprozent.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</b>  Die Kirchenvorsteherschaft stört sich daran, dass 50 plus 4 x 16 arithmetisch nur 114 und nicht 120 ergibt. Als zweiten Satz schlägt sie vor: Das Pensum der übrigen Mitglieder des Kirchenrats umfasst ein Pensum von 17.5 Stellenprozent.</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Der Kirchenrat nimmt die Anregung der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland auf. Er entkoppelt die Entschädigung des Kirchenrats von der Lohntabelle im Reglement Anstellung und Besoldung. Das Jahresgehalt beträgt für alle Kirchenrätinnen und Kirchenräte 160'000 Franken. Ebenso streicht er die Absätze 2, 3 und 4. Es ist selbstverständlich, dass dieses Amt mit einem Anteil ehrenamtlicher Arbeit verbunden ist.</p>
<p><del><sup>3</sup> Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte leisten im Verhältnis zum ihren Pensen zusätzlich ehrenamtliche Arbeit in einem Umfang von 2 – 5 Stellenprozent.</del></p>		
<p><del><sup>4</sup> Für die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten beträgt die Brutto-Jahresentschädigung 80'000 Franken.</del></p>		
<p><del><sup>5</sup> Für die Mitglieder des Kirchenrats beträgt die Brutto-Jahresentschädigung 25'000 Franken.</del></p>		
<p><sup>6</sup> Werden die Löhne der Angestellten der Landeskirche und der Kirchgemeinden generell erhöht, so erhöhen sich die Jahresentschädigungen im selben prozentualen Umfang.</p>	<p><b>Kirchgemeinde Heiden</b>  Die Brutto-Jahresentschädigungen von 25' und 80' sind grosszügig angesetzt, resp..sie sind ein bereits aufgerundeter Fixbetrag. Auf eine automatische prozentuale Lohnerhöhung ist zu verzichten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme</i>  Der Kirchenrat vertritt die Auffassung, dass die Entschädigung des Kirchenrats an die generelle Lohnerhöhung der Angestellten gekoppelt werden soll.   Der Kirchenrat hat diesen Absatz sprachlich leicht verändert.</p>
<p><b>III. Kirchenrätliche Kommissionen</b>  <b>Art. 36</b> Allgemein</p>	<p><b>Kirchgemeinde Walzenhausen</b>  Art. 36 Allgemeines</p>	<p><i>Stellungnahme</i>  Der Kirchenrat übernimmt diese Anregung wie folgt auf:  «Allgemeine Bestimmungen».</p>



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 18. Februar 2026

**XVIII Nr. 54**

**Synode vom 16. März 2026; Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung,**

**1. Lesung**

**3. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente**

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

**A. Ausgangslage**

Die vorberatende Kommission hat das Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung an ihrer Sitzung vom 18. Februar 2026 artikelweise beraten. Es standen ihr der erläuternde Bericht, den der Kirchenrat zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet hatte, der Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 10. Februar 2026, die Auswertung der Vernehmlassung und der Entwurf des Reglements zur Verfügung. Das Protokoll führte Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer.

Zu Beginn ihrer Arbeit würdigte die Kommission den Entwurf des Geschäftsreglements Kirchenrat und Kirchenverwaltung. Sie stellt fest, dass das Reglement gut lesbar und strukturiert ist. Dem Kirchenrat gebührt ein herzlicher Dank.

**B. Anträge und Bemerkungen**

Die vorberatende Kommission beantragt eine Änderung von Art. 4 und begründet ihren Antrag nachfolgend.

Exekutivmitglieder werden als Kollegialbehörde gewählt und sind politisch gemeinsam für die Beschlüsse verantwortlich; eine institutionalisierte Verwahrung schwächt diese gemeinsame Verantwortlichkeit. Mit der Verwahrung verbunden ist der Umstand, dass Exekutivmitglieder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, mit ihrem Entscheid an die Öffentlichkeit treten können. Sie müssen nicht an die Öffentlichkeit treten, aber sie können. Diese Möglichkeit schwächt das Kollegialitätsprinzip.



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

Der Abs. 1 bleibt unverändert. Abs. 2 erfährt eine Änderung und Abs. 3 soll gestrichen werden.  
Im Titel soll das Wort «Verwahrung» gestrichen werden.

Art. 4 Abs. 2

<sup>2</sup> *Jedes Mitglied trägt die gefassten Beschlüsse mit. In besonderen Fällen kann das Kollegium ein Mitglied davon entbinden, einen Beschluss in der Öffentlichkeit zu vertreten.*

**C. Antrag**

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung mit der Änderung der vorberatenden Kommission Reglemente in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorberatenden Kommission Reglemente

Hans-Ulrich Sturzenegger  
Präsident

Jacqueline Bruderer  
Protokollführerin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 10. Februar 2026

**XVIII Nr. 55**  
**Synode vom 16. März 2026; Entwicklung Landeskirche**

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

**A. Ausgangslage**

Die Synode hat am 24. November 2025 den Antrag des Kirchenrats zur Entwicklung der Landeskirche genehmigt.

Der Kirchenrat hat seine Arbeit unmittelbar nach der Synode aufgenommen, eine Arbeitsgruppe gebildet und diese mit dem Auftrag betraut, zuhanden des Kirchenrats eine oder mehrere Varianten einer landeskirchlichen Struktur zu erarbeiten.

Von den 25 angeschriebenen Personen haben sieben für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zugesagt: Nicole Bruderer, Mitarbeitende Landeskirche als Seelsorgerin im SVAR und Doktorandin der Theologischen Fakultät Zürich; Eugen Brunner, Speicher, Präsident der Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche; Alessandra Langenauer, Präsidentin Kirchgemeinde Urnäsch und Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche; Peter Schüle, Präsident Kirchgemeinde Reute-Obereggi; Miriam Sieber, Präsidentin Kirchgemeinde Wolfhalden; Marcel Steiner, Präsident Synode und Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland; Mathias Steinhauer, Kantonsrat, Herisau.

Als juristische Berater haben Lorenz Engi, PD M.A. Privatdozent für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität St. Gallen, Rechtswissenschaftliche Abteilung - Law School, und Walter Kobler, Alt-Obergerichtspräsident, die Arbeitsgruppe begleitet; sie werden ggf. zum Einsatz kommen, falls in der Verfassung oder in Reglementen Änderungen geprüft werden müssen oder ein gänzlich neues Modell erarbeitet werden muss.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die vier Kirchenrätinnen und die Kirchenratschreiberin haben an insgesamt drei halbtägigen Sitzungen im Dezember 2025 und Januar 2026 getagt.

Geleitet wurde das Projekt von Prof. Dr. Harald Tuckermann, ständiger Dozent mit Titularprofessur für Management pluralistischer Organisationen, Mitglied Geschäftsprüfungskommission



Kirchgemeinde Trogen.

Der Kirchenrat dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, den juristischen Beratern und dem Moderator fürs Mitwirken und Mitdenken.

Organisatorische und strukturelle Themen standen im Zentrum. Inhaltliche Themen wurden nicht behandelt, sie waren aber Teil der Überlegungen, weil für jedes Modell in einem ersten Schritt eine SWOT-Analyse gemacht wurde (Vorteile und Chancen sowie Nachteile und Risiken).

Der Kirchenrat betont, dass die Ergebnisse einen ersten Schritt in einem längeren Entwicklungsprozess bedeuten und das Thema in geeigneter Form weiterbehandelt werden muss.

Bevor der Kirchenrat die Ergebnisse darlegt, möchte er noch einmal in die Vergangenheit, in die Gegenwart und in die Zukunft schauen und eine Auslegeordnung machen. Für die Behandlung des Themas ist diese Zeitreise erhellend.

## **1. Blick in die Vergangenheit und in die Gegenwart**

Im Jahr 2014 hat der Kirchenrat einen Prozess zur Entwicklung der Landeskirche angestossen. Nach anfänglicher Euphorie hat der Prozess seinen Schwung verloren.

Im Zusammenhang mit der Revision der Kirchenverfassung wurde das Thema Entwicklung der Landeskirche wieder aufgenommen (Zeitraum 2018 – 2022).

In diese Zeit ist auch der Prozess «Kirchenpark» im Appenzeller Hinterland gefallen, aus dem letztlich die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hervorgegangen ist (mit den Gemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt).

Die Kirchgemeinden Rehetobel, Trogen und Wald und die Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden befinden sich aktuell in einem Zusammenarbeitsprozess, der eine Fusion zum Ziel hat.

Die Kirchgemeinden Wald und Trogen werden derzeit verwaltet.

## **2. Blick in die Zukunft**

Die Dynamik der Veränderungen hat Fahrt aufgenommen. Davon ist die Kirche insgesamt betroffen (neue und sich verändernde Berufsbilder, zunehmende Säkularisierung, Verwaltungen von Kirchgemeinden, vakante Behörden, Volkskirche versus Mitgliedkirche usw.).

Der Kirchenrat sieht die Not und die Sorgen von Behörden, insbesondere von Kirchenvorstereenschaften. Gleichzeitig ist er immer wieder sehr beeindruckt vom grossen Engagement, welches in den Kirchgemeinden geleistet wird.

Er nimmt Vertretungen in gesamtschweizerischen Gremien wahr und erlebt, dass sich andere Landes- und Kantonalkirchen den gleichen Herausforderungen gegenübersehen.



Die nachfolgenden Statistiken können beängstigen, frustrieren, entmutigen oder traurig machen; sie sagen aber nichts aus über den Sinn und die Qualität der Institution Kirche. Kirche kann und wird es immer geben.

Gleichzeitig müssen wir diese Statistiken ernst nehmen. Sie bilden eine quantifizierbare Realität ab und es können daraus Hypothesen entwickelt werden.

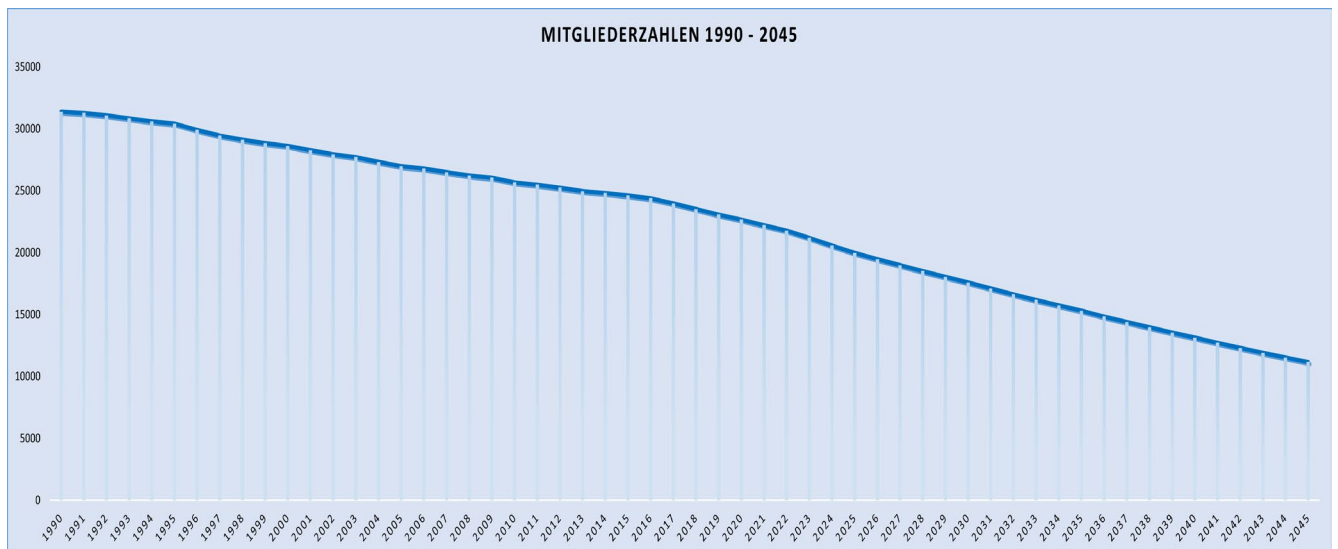
### 3. Statistiken und Erhebungen

#### 3.1 Mitgliederzahlen

Die Landeskirche erhebt die Mitgliederzahlen und versucht daraus Schlüsse für die zukünftige Entwicklung zu ziehen.

Bei den Daten ab 2025 handelt es sich um Annahmen, die die Tendenz der vergangenen Jahre und die Bevölkerungspyramide des Kantons Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt.

Per Ende 2024 hat die Landeskirche 20'586 Mitglieder umfasst. Im Jahr 2045, in nur 20 Jahren, wird diese Zahl zwischen 9'000 und 11'000 Mitgliedern liegen. Davon geht auch die Eco-plan Studie aus dem Jahr 2022 aus (vgl. Seite 6).



Quelle: Register Einwohnerkontrolle Gemeinden AR und AI bis zum Jahr 2024 (31.12.2024)



### 3.2 Bevölkerungspyramide Schweiz

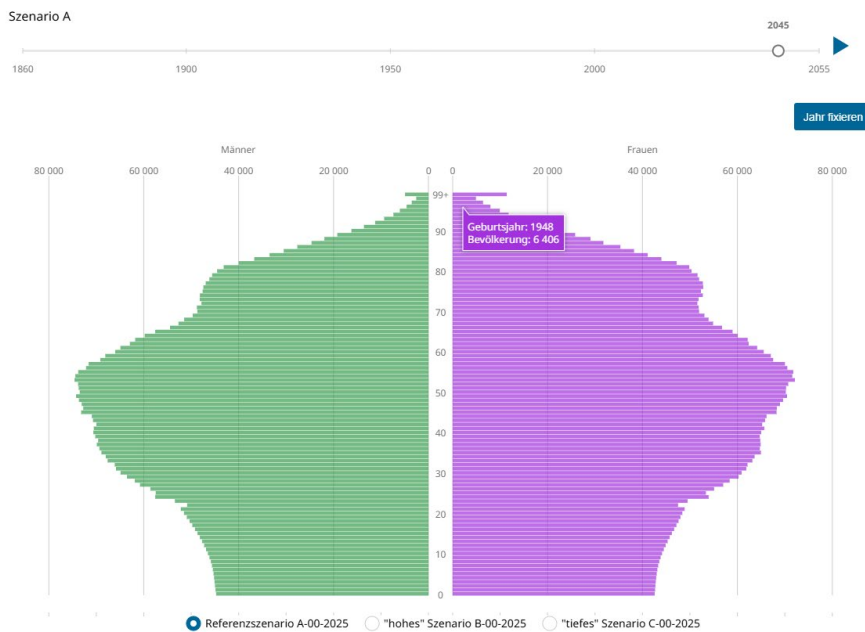
Die nachfolgenden Bilder veranschaulichen die Entwicklung. Die Jahrgänge, die aktuell mit der Kirche verbunden sind, brechen bis ins Jahr 2045 weg.

#### Alterspyramide der Schweiz 1900



Quelle: Bundesamt für Statistik

#### Alterspyramide der Schweiz 2045





### 3.3 Steuererträge Kirchgemeinden

Die Landeskirche erhebt Zahlen zu den Kirchgemeindesteuern und passt die Zahlen, die in der Zukunft liegen, jährlich unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorjahres an.

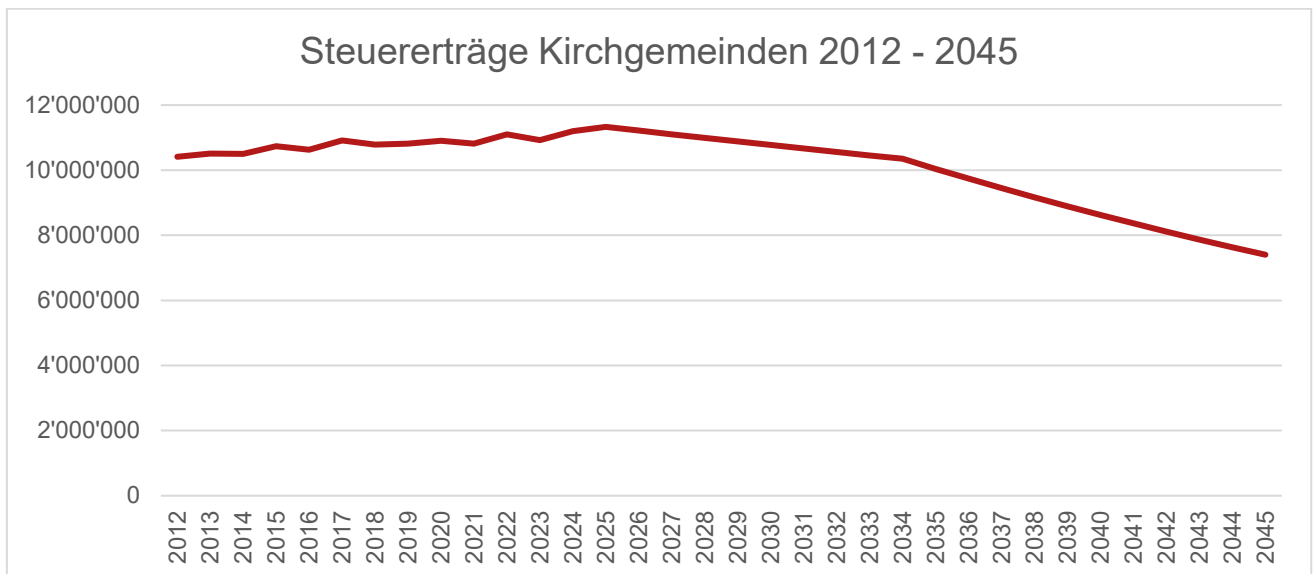
Bei den Daten ab 2025 handelt es sich um Annahmen, die die Tendenz der vergangenen Jahre und die Bevölkerungspyramide des Kantons Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt.

Die Ecoplan-Studie (vgl. Auszug Seite 6) geht im Jahr 2017 von 11.6 Mio. Franken Steuereinnahmen aus und rechnet bis 2045 mit einem Rückgang auf 7 Mio. Franken.

Die Erhebung der Steuererträge 2012-2024 zeigt, dass die Steuereinnahmen bis zum Jahr 2024 zugenommen haben.

Die Landeskirche hat im Jahr 2026 Steuererträge im Umfang von plus 1.2% gegenüber dem Vorjahr budgetiert. Wir gehen davon aus, dass sich der teuerungsbedingte Anstieg der Löhne im Jahr 2024 trotz der Kirchnaustritte positiv auf die Steuererträge der Landeskirche auswirkt.

Der Finanzplan 2027-2029 rechnet jedoch in den drei Folgejahren mit Mindererträgen von jeweils 1% gegenüber dem Vorjahr. Alles in allem wird sichtbar, dass die finanziellen Mittel weniger stark abnehmen als die Mitgliederzahl.

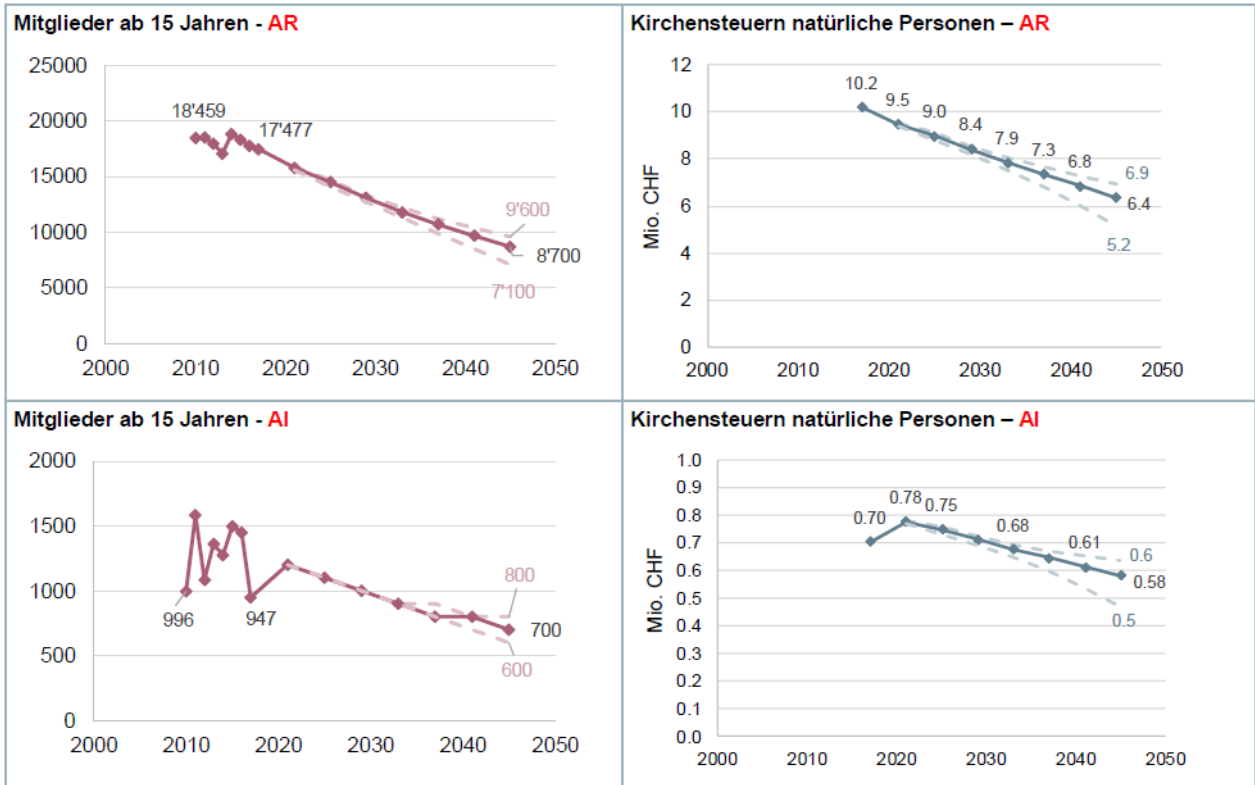


Quelle: Steuerabrechnungen der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden erhalten die Kirchen die Steuern der natürlichen Personen, im Kanton Appenzell Innerrhoden jene der natürlichen und der juristischen Personen.



### 3.4 Ecoplan-Zukunft-Kirchenfinanzen (Auszug AR und AI, Seite 43)

#### c) Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden: Evangelisch-Reformiert



#### Einschätzung Staatsbeitrag (nur AR)

2016	2017
0.1 Mio. CHF	0.1 Mio. CHF

Der Staatsbeitrag ist im Verhältnis zu den Kirchensteuern klein. Entsprechend wäre ein Wegfall unbedeutend für den künftigen Finanzhaushalt.

#### Beobachtung

Ausserrhoden:

- Die **Mitgliederzahlen** in **Ausserrhoden** waren von 2010 bis 2017 mit Ausnahme von 2014/2015 stark rückläufig. Setzt sich dieser Trend fort, wird sich die Mitgliederzahl bis 2045 halbieren.
- Entsprechend werden auch die **Steuereinnahmen der natürlichen Personen** zurückgehen.

Innerrhoden:

- Die **Mitgliederzahlen** in **Innerrhoden** waren in der Vergangenheit relativ volatil, was kleine Kantone oft mit sich bringen (im Falle von Innerrhoden unter 1'000 Mitglieder). Tendenziell ist aber auch in Innerrhoden mit einem Rückgang der Mitglieder zu rechnen, da die Neigung in den jüngeren Altersgruppen abnimmt.
- Entsprechend werden auch die **Steuereinnahmen der natürlichen Personen** zurückgehen, allerdings im Vergleich zu anderen evangelisch-reformierten Kantonalkirchen weniger akzentuiert. Dies ist auf die starke Konzentration der Mitglieder auf eine ältere Bevölkerungsgruppe zurückzuführen, die in der Regel zahlkräftig ist.

Die Kirchensteuern der beiden Halbkantone betragen 2017 insgesamt rund 11.6 Mio. CHF. Bis 2045 ist mit einem Rückgang auf rund 7 Mio. CHF zu rechnen (d.h. rund ein Drittel der Kirchensteuern fällt weg).

#### Anmerkung zur Datengrundlage

Da die Kantonalkirche vom kantonalen Steueramt keine nach Alter differenzierten Daten erhielt, basiert die Modellierung der Mitgliederzahlen auf Daten des BFS und jene der Entwicklungen der Kirchensteuern natürlicher Personen auf Beobachtungen in anderen Kantonen. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden wurden keine Daten zu den Kirchensteuern für juristische Personen geliefert.



### 3.5 Berufsgruppen Landeskirche 2012-2025

Die Landeskirche erhebt die theologischen Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und der Landeskirche. Die Statistik veranschaulicht einen Rückgang der Pfarrstellenprozente und eine Zunahme der Stellenprozente bei den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.

Die Daten der Fachlehrpersonen Religion wurden vor dem Jahr 2022 nicht erfasst. Die erteilten Zulassungen zeigen jedoch, dass diese Berufsgruppe ab ca. den 1990er Jahren vermehrt auftritt, einst unter der Bezeichnung Katechetin oder Katechet.

Jahr	Anzahl Pfarrer:innen	Stellenprozente Pfarrer:innen insgesamt	Anzahl Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen	Stellenprozente Mitarbeitende Sozialdiakonie insgesamt	Anzahl Fachlehrpersonen Religion	Anzahl Stellenprozente Fachlehrpersonen Religion insgesamt
2012	26	2'070	6	228		
2013	27	2'080	6	228		
2014	26	2'140	5	203		
2015	26	2'107	7	218		
2016	26	2'087	5	233		
2017	26	2'052	5	183		
2018	30	2'161	6	270		
2019	30	2'136	6	290		
2020	30	2'136	6	290		
2021	27	1'970	6	242		
2022	26	1'905	13	270	41	383
2023	25	1'890	9	317	36	346
2024	24	1'785	9	329	32	335
2025	24	1'765	6	237	35	407

Quelle: Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

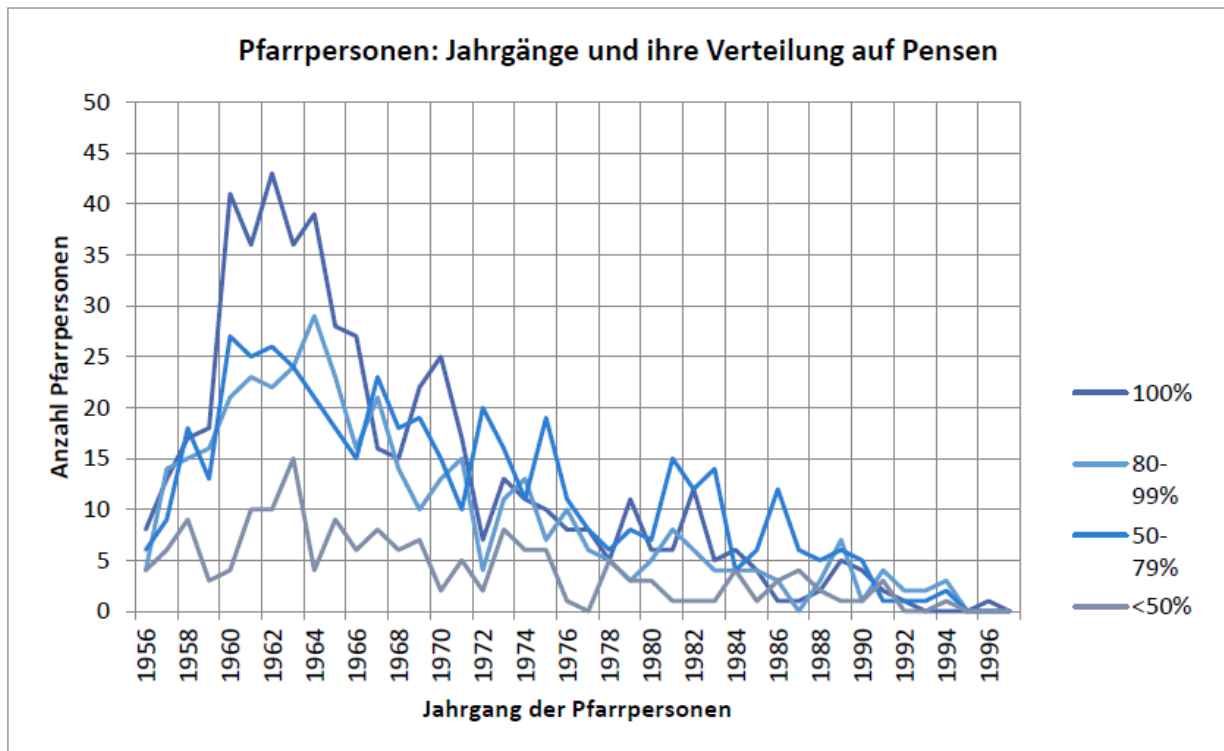


Die Fachstelle «Nachwuchsförderung Theologie Daten» erhebt jährlich die Anzahl von Pfarrstellen, Vakanzen, Ordinationen und Pensionierungen sowie die Verteilung auf Alter und Geschlecht in den Reformierten Landeskirchen der Deutschschweiz.

Teilzeit-Arbeiten ist nach wie vor sehr beliebt. Gut zwei Drittel der Angestellten arbeiten in einem Teilzeitpensum.

In der Deutschschweiz teilen sich 1'654 Pfarrer:innen 1'246 Vollzeit-Pfarrstellen, was einem Durchschnittspensum von 75% entspricht. Diese Erkenntnis deckt sich mit dem Fakt, dass sich das beliebteste Arbeitspensum bei 50-79% befindet.

Die Studierendenzahlen in der Theologie sinken seit 2019 jährlich. Hinzu kommt, dass aktuell kaum mehr Pfarrer:innen aus Deutschland in die Schweiz migrieren.



Die Generation Babyboomer ist auffallend oft in Vollzeit-Pfarrstellen vertreten. Diese geburtenstarken Jahrgänge werden in den nächsten Jahren pensioniert.

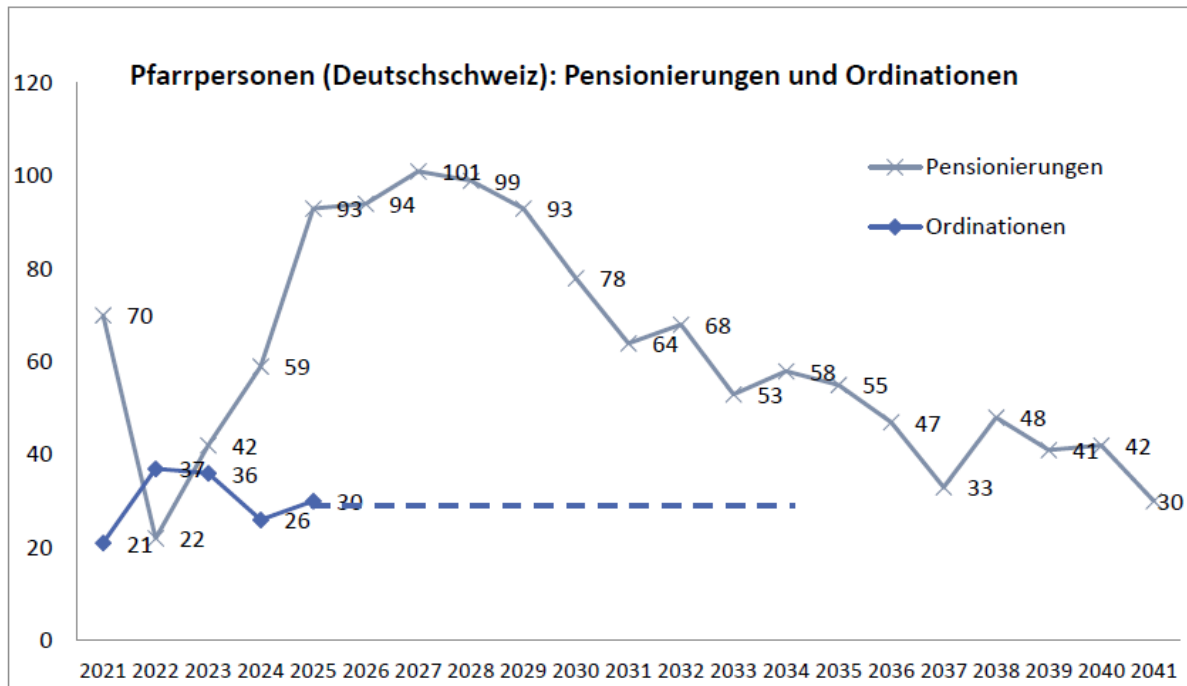
Quelle: Fachstelle Nachwuchsförderung Theologie

Bis zum Jahr 2030 werden 40% der amtierenden Pfarrer:innen pensioniert sein (konstanter Wert seit 2020). Ein allfälliger Pensionsrückstau ist nicht eingerechnet. Grundsätzlich gilt weiterhin der Trend, dass jedes Jahr mehr Pfarrer:innen pensioniert werden, als Personen ein Studium aufnehmen.



Ordinationszahlen: In den nächsten Jahren werden es wohl zwischen 25 und 35 Personen sein, die in der Deutschschweiz jährlich ordiniert werden (inkl. Quest und Ithaka).

Auf die statistische Darstellung der Vertretungen wird an dieser Stelle verzichtet.



Zahlen gemäss Meldung der einzelnen Kantonalkirchen. Stichtag: 31.12.2022

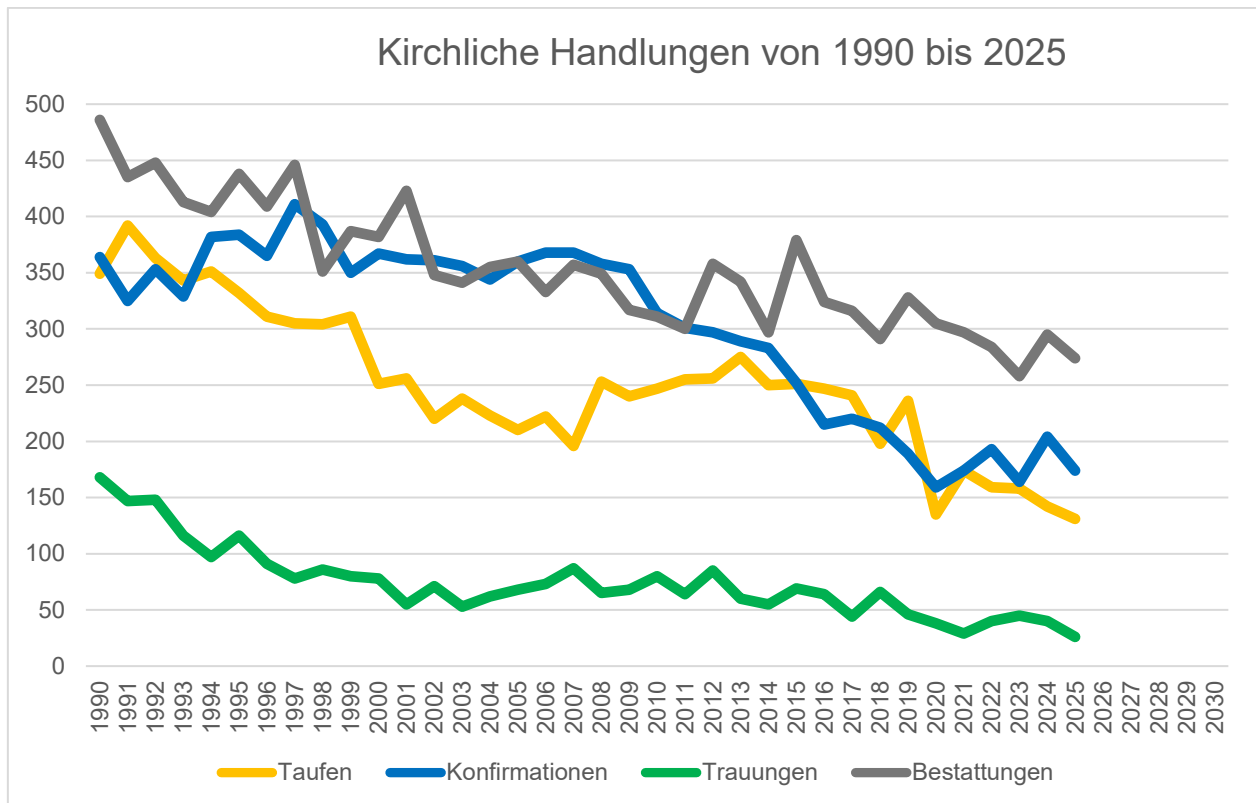
Quelle: Fachstelle Nachwuchsförderung Theologie



### 3.6 Kirchliche Handlungen

Diese Statistik zeigt die Anzahl der kirchlichen Handlungen: Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen ab dem Jahr 1990.

Die Trendlinie (nicht eingezeichnet) ist mit teils starken Schwankungen insgesamt sinkend.



Quelle: Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

### 3.7 Vakanzen in den Behörden der Kirchgemeinde und der Landeskirche (Stand: 4.12.2025)

#### Kirchgemeinde

Appenzeller Hinterland  
Bühler  
Rehetobel  
Reute-Oberegg  
Speicher  
Trogn  
Urnäsch

#### Vakante Sitze

1 Sitz von 9 in der Kirchenvorsteherschaft  
1 Sitz von 7 in der Kirchenvorsteherschaft  
2 Sitze von 5 in der Kirchenvorsteherschaft  
1 Sitz von 2 in der Synode  
1 Sitz von 6 in der Kirchenvorsteherschaft  
Die Kirchgemeinden wird verwaltet  
1 Sitz von 3 in der Synode



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

Wald	Die Kirchgemeinde wird verwaltet 1 Sitz von 3 in der Geschäftsprüfungskommission 1 Sitz von 2 in der Synode
Walzenhausen	1 Sitz von 5 in der Kirchenvorsteherschaft
<b>Landeskirche</b>	
Landeskirche	1 Sitz von 5 im Kirchenrat

In 8 von 17 Kirchgemeinden bestehen keine Vakanzen und die Kirchenvorsteherschaften betreiben einen immensen Aufwand, um die fehlenden Sitze zu besetzen.

## **B. Entwicklung Landeskirche**

### **1. In welchem Umfeld bewegen sich die Landeskirche und die Kirchgemeinden?**

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden sind je eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Was heisst das?

Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft entsteht nicht durch einen privaten Vertrag, sondern per Gesetz. Jede Körperschaft ist eine eigenständige Rechtsträgerin mit Rechten und Pflichten. Sie kann klagen und verklagt werden und führt einen eigenen Finanzhaushalt.

Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist auf Dauer angelegt und besteht unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder fort.

Sie hat Mitglieder und eine innere Ordnung (Stimmberechtigte, Synode, Kirchenrat usw.).

Sie bleibt der Rechtsaufsicht des Staates unterstellt, handelt also nicht völlig losgelöst.

Im Rahmen ihrer Hoheitsgewalt können sie hoheitliche Akte setzen (bspw. Verfügungen erlassen, Abgaben erheben usw.) und staatliche Aufgaben in eigener Verantwortung übernehmen.

Sie sind rechtfähig und immer autonom; Umfang und Grenzen der Autonomie ergeben sich aus den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Grundlagen.

Art. 109 Abs. 1 der geltenden Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden räumt der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche den Status der selbstständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ein.

Und Abs. 2 attestiert den kirchlichen Körperschaften, dass sie ihre inneren Angelegenheiten selbstständig regeln. Zudem räumt er ihnen die Befugnis ein, von den Mitgliedern Steuern zu erheben.

Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft trägt gegenüber der Gesellschaft Verantwortung. Sie ist angehalten, ihre Pflichten und Rechte und die Pflichten und Rechte der Mitglieder zu regeln.

Der Regulierungsgrad eines Vereins ist deutlich geringer (vgl. Art. 60 ff. ZGB). Ein Verein nimmt keine öffentlichen Aufgaben wahr. Das heisst nicht, dass ein Verein keine Aufgaben von öffentlichem oder gesellschaftlichem Interesse wahrnimmt. Er finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen.



Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Landeskirche keine Vereinsmodelle entwickelt. Die Meinung der Arbeitsgruppe war: Der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft soll beibehalten werden. Kirchgemeinden und Landeskirche sollen weiterhin als Volkskirche agieren.

## **2. Ergebnisse**

Die Arbeitsgruppe hat drei mögliche Modelle entwickelt, diese bewertet und letztlich ihre Arbeit am 17. Januar 2025 zuhänden des Kirchenrats verabschiedet.

Der Kirchenrat hat die Arbeit der Arbeitsgruppe an seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 gewürdigt.

Die Sonderstellung der Kirchgemeinde Appenzell wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt explizit nicht behandelt. Sie wird in die Beratung einbezogen, sobald der Detaillierungsgrad des Projekts dies erfordert.

Der Kirchenrat präsentiert der Synode alle drei neuen Modelle. Vorangestellt wird das geltende Modell; sie werden in einem Lauftext, mit einem Bild und tabellarisch nach demselben Kriterienraster bewertet.

Auf der Seite 27 finden Sie eine Zusammenfassung.



### 3. Modelle

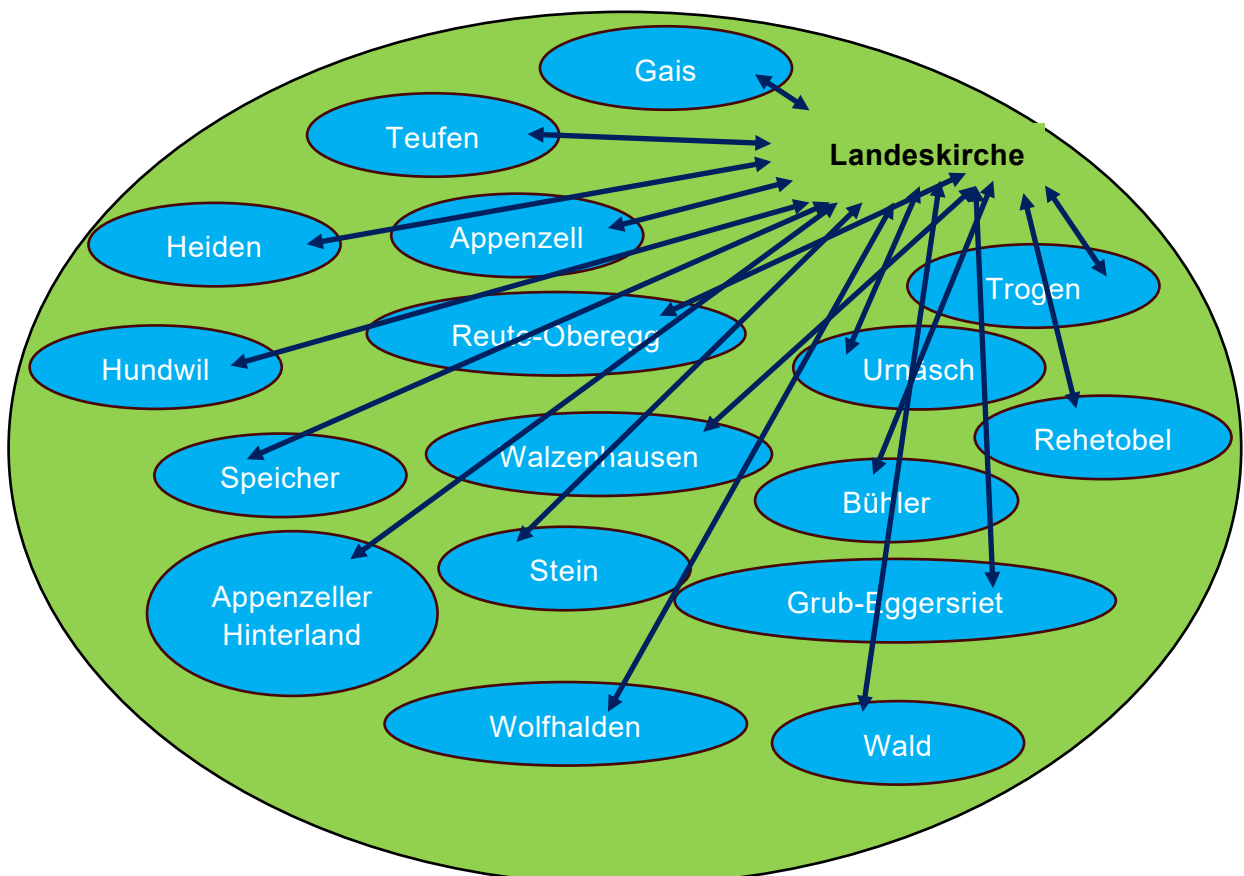
#### 3.1 Geltendes Modell

Die geltende Struktur orientiert sich an der staatlichen Struktur des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Sie besteht aus einer Landeskirche (Kanton AR) und Kirchgemeinden (Einwohnergemeinden). Die Landeskirche und die Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und nehmen die ihnen je zugewiesenen Aufgaben autonom wahr. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip; die Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die die Kirchgemeinden nicht wahrnehmen können wie bspw. Seelsorge in Institutionen, Religionsunterricht in Sonderschulen usw. Sie vertritt die Landeskirche nach aussen.

Sie wirkt in drei Gewalten, Exekutive (ausführende Gewalt = Kirchenrat [Regierungsrat], Legislative (gesetzgebende Gewalt = Synode [Kantonsrat] und Judikative (rechtssprechende Gewalt = Rekurskommission [Kantons- und Obergericht]).

Jede Kirchgemeinde verfügt über eine Kirchenvorsteherschaft von mindestens 5 Mitgliedern, eine Geschäftsprüfungskommission und Vertreter und Vertreterinnen in die Synode. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ.

Die Landeskirche verfügt laut Verfassung über ein Dienstleistungszentrum, dem die Synode per Reglement Aufgaben zuweisen kann.





Kriterien	Teilaspekte	Bewertung
<b>Machbarkeit</b>	Rechtlich umsetzbar.	In Anlehnung an das staatliche Recht, werden die Rechtssätze seit 150 Jahren im immer gleichen Kreislauf überprüft, angepasst und konsolidiert.
	Personeller und finanzieller Transformationsaufwand ist stemmbar.	Der Transformationsaufwand ist sowohl personell als auch finanziell ordentlich und gehört zum Alltagsgeschäft. Bei einer Totalrevisionen der Verfassung oder eines Erlasses ist der Aufwand ausserordentlich.
<b>Akzeptanz</b>	Ist verständlich und vermittelbar.	Wir bewegen uns täglich im staatlichen Recht (Kanton und Bund) in ähnlichen und deshalb bekannten Strukturen. An der Gemeinde-, Kantons- und Bundespolitik Interessierte finden sich im kirchlichen Modell rasch zurecht. Die Gesetzesdichte ist überschaubar, jederzeit abrufbar und verständlich.
	Bietet Orientierung und Klarheit.	Einheitliche Regeln bieten Orientierung und Klarheit.
	Findet kirchenpolitisch Unterstützung.	Davon ist auszugehen. Ansonsten können politische Mittel (Initiative, Referendum, parlamentarischer Vorstoss) zur Herbeiführung von Änderungen genutzt werden.
<b>Garantie</b>	Schafft ein Mindestmass an Stabilität.	Die geltenden Erlasse sind bezüglich der Kirchgemeinden mit Auffangnetzen ausgestattet (vgl. Art. 37, 38, 39 Reglement Kirchgemeinden). Auf landeskirchlicher Ebene fehlt ein Auffangnetz. (Beispiel: Es ist nicht geregelt, was passiert, wenn die Synode oder der Kirchenrat nicht mehr beschlussfähig ist.)
	Garantiert Grundversorgung des kirchlichen Lebens und der Verwaltung.	Der Begriff «Grundversorgung» taucht in allen Modellen auf. Dieser müsste definiert werden. Wir dürfen nicht davon ausgehen, dass die Grundversorgung gewährt ist, wenn die kirchlichen Handlungen garantiert werden können. Der Grundauftrag der Kirche umfasst die Bereiche: Theologie, Seelsorge, Diakonie und Bildung. Die Grundversorgung des kirchlichen Lebens kann aber jederzeit mit Änderungen in den entsprechenden Erlassen den Bedürfnissen und den personellen und finanziellen Möglichkeiten angepasst werden. Das Dienstleistungszentrum ist in der Verfassung verankert; auf Gesetzesebene können



		<p>administrative Aufgaben an die Verwaltung der Landeskirche übertragen werden.</p> <p>Auf Kirchgemeindeebene ist es möglich, eine Kirchgemeindeschreiberin oder einen Kirchgemeindeschreiber einzusetzen, der oder die die Kirchenvorsteherschaft (und die Mitarbeitenden) weitgehend von administrativen und operativen Aufgaben entlastet.</p>
	Ist zukunftsfähig bis ins Jahr 2050.	<p>Behördenmitglieder: Das geltende Modell verlangt 51 Synodale, 5 Kirchenräte, insgesamt mindestens 85 Kirchenvorsteherschaftsmitglieder und 51 Mitglieder in Geschäftsprüfungskommissionen – insgesamt mindestens 192.</p> <p>Mit dem Blick auf ein funktionierendes Milizsystem, ist dieser Punkt kritisch zu betrachten (Synode weist Vakanz auf und die Absenzen an den Synodensitzungen sind teils gross, Kirchenvorsteherschaften und Geschäftsprüfungskommissionen weisen teils eine oder mehrere Vakanz aus).</p>
	Bietet Stabilität für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.	<p>Grundsätzlich bietet die geltende Struktur eine hohe Stabilität.</p> <p>Die Kleinheit von Kirchgemeinden kann ein einschränkender Faktor sein.</p>
<b>Impuls und Sprengkraft</b>	Setzt Innovationskraft frei.	<p>Eine Struktur kann Innovationskraft begünstigen. Demokratische Strukturen können nicht so rasch auf Veränderungen reagieren. Bspw. müssen Fristen und Vorgaben eingehalten werden, die die Spontaneität etwas einschränken können.</p> <p>Demokratische Strukturen bedingen einen längeren Atem, Überzeugungskraft, Lobbyarbeit und ein Netzwerk.</p>
<b>Partizipation</b>	Schafft systematisch freiwilliges und behördliches Engagement.	<p>Die Erlasse räumen der Freiwilligenarbeit eine grosse Bedeutung bei. Auf Gesetzesebene fehlt der systematische Aspekt. Das Thema kann jederzeit bearbeitet werden.</p> <p>Behördliches Engagement ist auch freiwilliges Engagement. Die Organisationsstruktur lässt es zu, dass sich Kirchgemeinden und/oder Landeskirche systematisch diesem Thema widmen.</p>
	Freiwilliges Engagement: Schafft passende Rahmenbedingungen und Mitsprachemöglichkeiten und gewährleistet Anerkennung.	<p>Die Organisationsstruktur lässt es zu, dass sich Kirchgemeinden und/oder die Landeskirche passende Rahmenbedingungen schaffen.</p>



	<p>Behördliches Engagement: Schafft Mitsprachemöglichkeiten und gewährleistet Anerkennung.</p>	<p>Ein demokratisches System lebt von der Mitsprachemöglichkeit der verschiedenen Player; es setzt diese voraus. Die Art und die Ausgestaltung der Mitsprachemöglichkeiten können jederzeit beraten werden; finden sie eine Mehrheit, fliessen sie in einen Erlass ein und treten in Kraft. Anerkennung für Behördenmitglieder: Behördenmitglieder bewegen sich in verschiedenen Rollen (Behördenmitglied, freiwillig Mitarbeitende). Wenn sich Behördenmitglieder freiwillig engagieren, fehlt die Anerkennung von Drittpersonen oder von Vorgesetzten vordergründig meist gänzlich, weil sie als leitende Behörde keine vorgesetzte Stelle haben, die ihnen gegenüber Anerkennung ausspricht. Eine monetäre Entschädigung für geleistete Arbeit ist jedoch auch eine Form von Anerkennung. Ansonsten erfährt die leitende Behörde Anerkennung und Wertschätzung aus dem Inhalt und dem Gelingen ihrer Arbeit.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



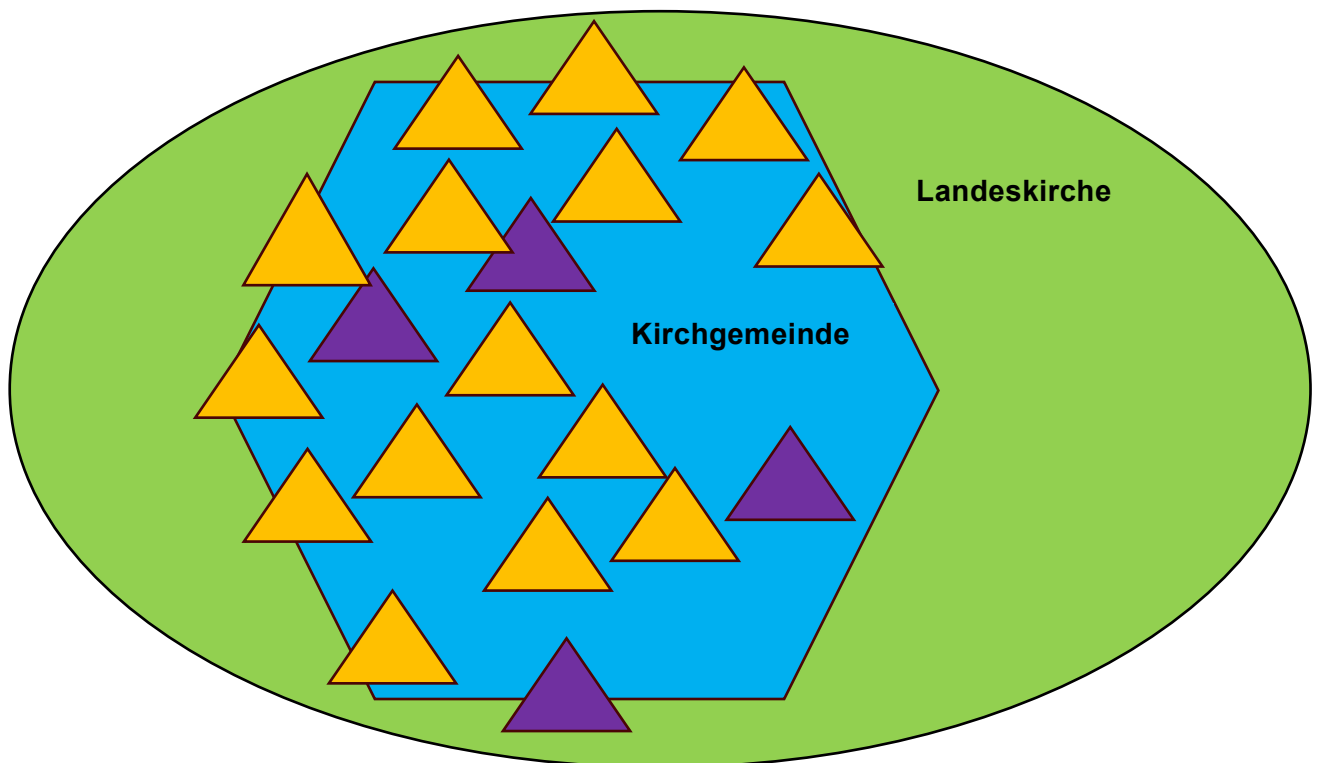
### 3.2 Kirche vor Ort – Zentrale Verwaltung

Das geografische Gebiet der Landeskirche und der einzigen Kirchgemeinde ist deckungsgleich. Hauptziel des Modells: Die Kirchgemeinde und ihre Ankerpunkte widmen sich hauptsächlich Aufgaben im Bereich kirchliches Leben. An die Landeskirche sollen Aufgaben zugewiesen werden, die Verbindungen und Beziehungen zu den beiden Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, zu anderen Landes- und Kantonalkirchen, zu anderen Institutionen und zu regionalen und gesamtschweizerischen Behörden voraussetzen.

Darüber hinaus erledigt die Landeskirche möglichst umfassend alle administrativen und operativen Aufgaben.

In jedem Dorf gibt es Vertretungen, die den Kontakt und den Informationsfluss zwischen den Kirchenmitgliedern und der Kirchgemeinde gewährleisten. Zusätzlich zu den territorialen Ankerpunkten gibt es thematische Ankerpunkte. Diese arbeiten themen- oder interessenorientiert. Sie erscheinen bei Bedarf und verschwinden wieder, wenn der Bedarf nicht mehr nachgewiesen ist. Sie sind nicht an territoriale Grenzen gebunden.

Es gibt einen einheitlichen landeskirchlichen Steuerfuss. Die finanziellen Ressourcen werden von der Kirchgemeinde nach Kriterien verteilt, die sorgfältig definiert werden müssen. Die Kirchgemeinde bezahlt Landeskirchensteuern.



Bildlegende:

Orange = territoriale/dörfliche/parochiale Ankerpunkte

Violett = thematische Ankerpunkte



<b>Kriterien</b>	<b>Teilaspekte</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Machbarkeit</b>	Rechtlich umsetzbar.	Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bedingt Partizipationsmöglichkeiten und Interaktionen der verschiedenen Player: Mitglieder, Behörden, Gremien. Insbesondere das Zusammenspiel zwischen der Kirchgemeinde und der Landeskirche muss mit Bedacht geregelt werden. Mit diesem Modell betreten wir Neuland; die rechtliche Umsetzung ist herausfordernd.
	Personeller und finanzieller Transformationsaufwand ist stemmbar.	Der Transformationsaufwand ist ausserordentlich und somit hoch, personell und finanziell – am ehesten vergleichbar mit dem Aufwand der Revision der Kirchenverfassung. Der Aufwand ist im Moment finanziell voraussichtlich noch stemmbar, personell müssen Fachkräfte hinzugezogen werden. Die Verteilung der finanziellen Mittel auf die Ankerpunkte und die Nutzung der Kirchen und Kirchgemeindegäude sowie der weiteren Liegenschaften muss geregelt werden. Der finanzielle Aufwand nach dem Transformationsprozess muss sorgfältig eruiert werden.
<b>Akzeptanz</b>	Ist verständlich und vermittelbar.	Auf den ersten Blick ist das Modell verständlich und vermutlich auch vermittelbar. Zahlreiche Details sind noch nicht geklärt. Das kann zu einer unüberwindbaren Ablehnung oder einer kritischen Grundhaltung führen. Der Kommunikationsaufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinde ist hoch. Die Umsetzung erfordert von den Mitarbeitenden, den Behördenmitgliedern und den Kirchgemeindegüedern ein hohes Mass an Agilität und Veränderungsbereitschaft.
	Bietet Orientierung und Klarheit.	Unklar. Ein grosses Gebilde wird möglicherweise eher sichtbar. Veränderungen können aber auch zu Orientierungslosigkeit führen.
	Findet kirchenpolitisch Unterstützung.	Erfahrungsgemäss tragen die Mitglieder ein Modell mit, das von den Behördenmitgliedern portiert wird. Tendenziell findet ein experimentelles Modell Unterstützung. Es weckt Neugier und Interesse. Nach dem Motto: Wenn sich alle bewegen müssen, dann bewege ich mich auch. Bei den kirchennahen Mitgliedern kann das Modell Angst auslösen.



		Es können möglicherweise neue Milieus angesprochen werden.
<b>Garantie</b>	Schafft ein Mindestmass an Stabilität.	Das Modell dürfte über einen langen Zeitraum funktionieren.
	Garantiert Grundversorgung des kirchlichen Lebens und der Verwaltung.	Bezüglich Fachkräftemangel schafft das Modell mehr Spielraum. Kurzfristig fehlende Mitarbeiter:innen fallen in einem grossen Mitarbeitendenpool weniger merklich und belastend ins Gewicht. Die Verwaltung kann ab einer bestimmten Grösse noch professioneller und effizienter arbeiten.
	Ist zukunftsfähig bis ins Jahr 2050.	Dadurch, dass Verwaltung und kirchliches Leben weitestgehend getrennt werden, garantiert dieses Modell ein hohes Mass an Zukunftsfähigkeit. Dieses Modell dürfte mit deutlich weniger Behördenmitgliedern handlungsfähig bleiben (aktuelles Modell mindestens 192).
	Bietet Stabilität für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.	Es bedeutet eine Herausforderung, die thematischen und dörflichen Ankerpunkte mit der Kirchgemeinde in einen Dialog zu führen. Die Stabilität für die Entwicklung des kirchlichen Lebens dürfte gegeben sein. Die Frage, ob die Entwicklung im gewünschten Ausmass stattfindet, ist damit noch nicht beantwortet. Werden die Behördenmitglieder von Verwaltungsaufgaben entlastet, setzt dies im Idealfall Freiräume für die Gestaltung des kirchlichen Lebens (Kommunikation des Evangeliums und diakonisches Handeln) frei.
<b>Impuls und Sprengkraft</b>	Setzt Innovationskraft frei.	Dieses Modell verkörpert Impuls und Sprengkraft.
<b>Partizipation</b>	Schafft systematisch freiwilliges und behördliches Engagement.	Die Erlasse können der Freiwilligenarbeit eine grosse Bedeutung zumessen und die ausführenden Bestimmungen und die Kultur kann systematisch so ausgestaltet werden, dass dieses Kriterium möglichst erfüllt werden kann. Behördliches Engagement ist auch freiwilliges Engagement. Die Organisationsstruktur kann so ausgestaltet werden, dass sie das behördliche Engagement systematisch stärkt.



	Freiwilliges Engagement: Schafft passende Rahmenbedingungen und Mitsprachemöglichkeiten und gewährleistet Anerkennung.	Dazu müssen die passenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.
	Behördliches Engagement: Schafft Mitsprachemöglichkeiten und gewährleistet Anerkennung.	Ein demokratisches Staatssystem lebt grundsätzlich davon, dass den verschiedenen Playern Mitsprachemöglichkeiten gewährt werden. Eine monetäre Entschädigung für geleistete Arbeit ist eine Form von Anerkennung. Ansonsten erfährt die leitende Behörde Anerkennung und Wertschätzung aus dem Inhalt und dem Gelingen ihrer Arbeit.

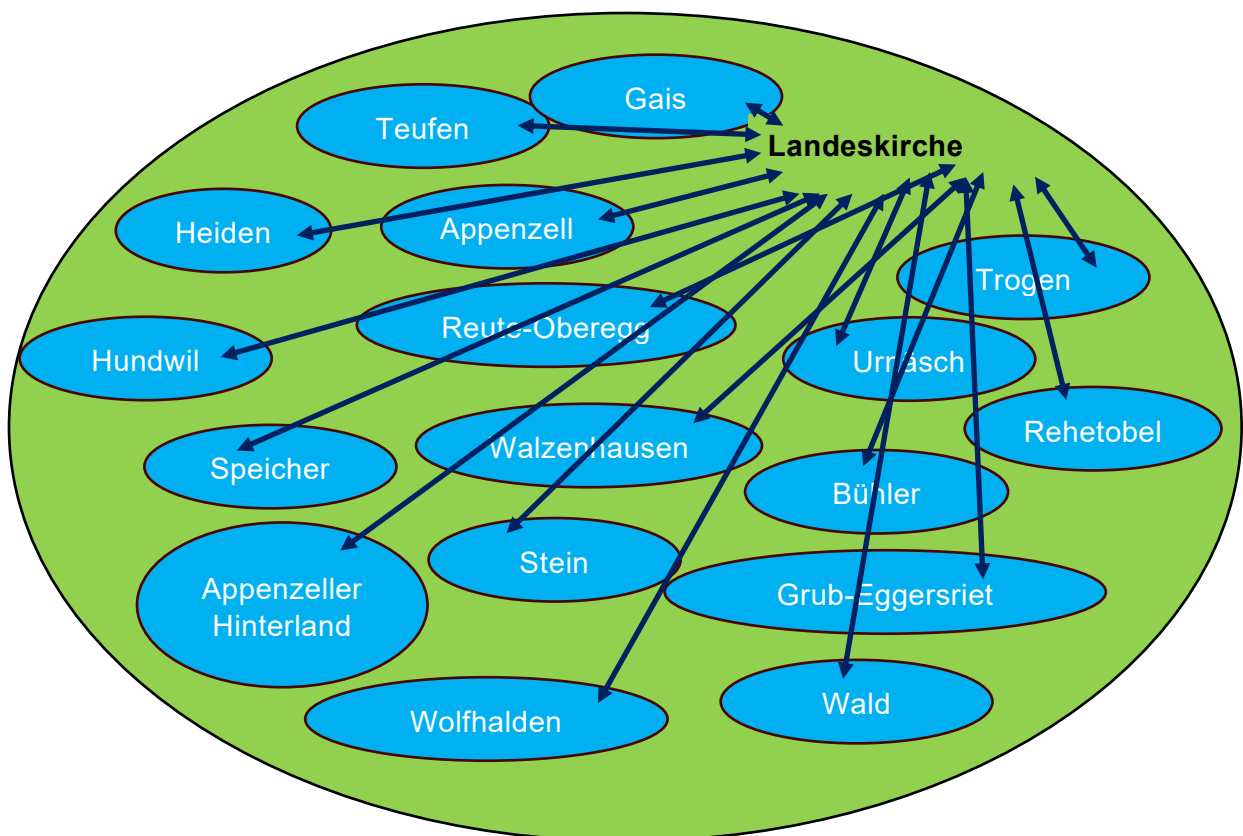


### 3.3 Massanzug

Die Struktur der Landeskirche bleibt weitgehend, wie sie ist. Auf einen gemeinsamen Prozess aller Körperschaften, Kirchgemeinden und Landeskirche, wird verzichtet. Den Kirchgemeinden sollen grössere Spielräume eingeräumt werden, um bspw. auf personelle Knappheit in Behörden und bei den Mitarbeitenden reagieren zu können.

Die Kirchgemeinden garantieren eine Grundversorgung (noch zu definieren) und das kirchliche Leben wird von den Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern nach ihren Fähigkeiten geprägt so wie das schon jetzt gelebt wird.

Das Dienstleistungsangebot der Verwaltung kann auch in diesem Model ausgebaut werden. Kann eine Kirchgemeinde die Grundversorgung nicht mehr gewährleisten, springt die Landeskirche ein; sie agiert als Auffangnetz und stellt bei Bedarf die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Die Landeskirche stellt sicher, dass die Grundversorgung überall gewährt ist.





<b>Kriterien</b>	<b>Teilaspekte</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Machbarkeit</b>	Rechtlich umsetzbar.	Dieses Modell dürfte rechtlich umsetzbar sein. Bezüglich Anzahl Kirchenvorsteher-schaftsmitglieder, Synodale und Mitglieder Geschäftsprüfungskommission müssen variable Lösungen geprüft werden. Am ehesten möglich ist dies auf den ersten Blick bei der Geschäftsprüfungskommission. Anstelle von 17, kann eine einzige Geschäftsprüfungskommission gebildet werden – Profis oder Profis und Laien.
	Personeller und finanzieller Transformationsaufwand ist stemmbar.	Der Transformationsaufwand ist ausserordentlich und somit eher hoch, personell und finanziell – am ehesten vergleichbar mit dem Aufwand einer Teilrevision der Kirchenverfassung. Der Aufwand ist im Moment finanziell stemmbar, personell müssen Fachkräfte hinzugezogen werden.
<b>Akzeptanz</b>	Verständlich und vermittelbar.	Wird Flexibilität ermöglicht, dürfte die Vermittelbarkeit schwieriger werden. Der Austausch unter den Behördenmitgliedern wie bspw. der Präsidienkonferenz wird erschwert, weil die Ausgangslage nicht in allen Kirchgemeinden gleich ist.
	Bietet Orientierung und Klarheit.	Für die Mitglieder und die Mitarbeitenden dürften die Änderungen kaum wahrnehmbar sein. Der Aufwand für die Behördenmitglieder darf nicht unterschätzt werden.
	Findet kirchenpolitisch Unterstützung.	Die einzelnen Mitglieder dürften die Veränderungen kaum wahrnehmen. Auch für die Mitarbeitenden wird es kaum Änderungen geben. Für die Behördenmitglieder dürfte es unübersichtlicher werden.
<b>Garantie</b>	Schafft ein Mindestmass an Stabilität.	Dieses Modell setzt voraus, dass Behördenmitglieder und Gremien die Möglichkeiten des Modells kennen. Die Frage, ob ein variables oder ein flexibles System, das von der Anlage her eher «chaotisch» ist, Stabilität schafft, ist schwierig zu beantworten. Systeme, die nicht einer reinen Ordnung oder einem reinen Chaos unterliegen, können aber auch in einem lebendigen Spannungsfeld wirken, aus dem Innovation und Anpassungsfähigkeit entstehen.



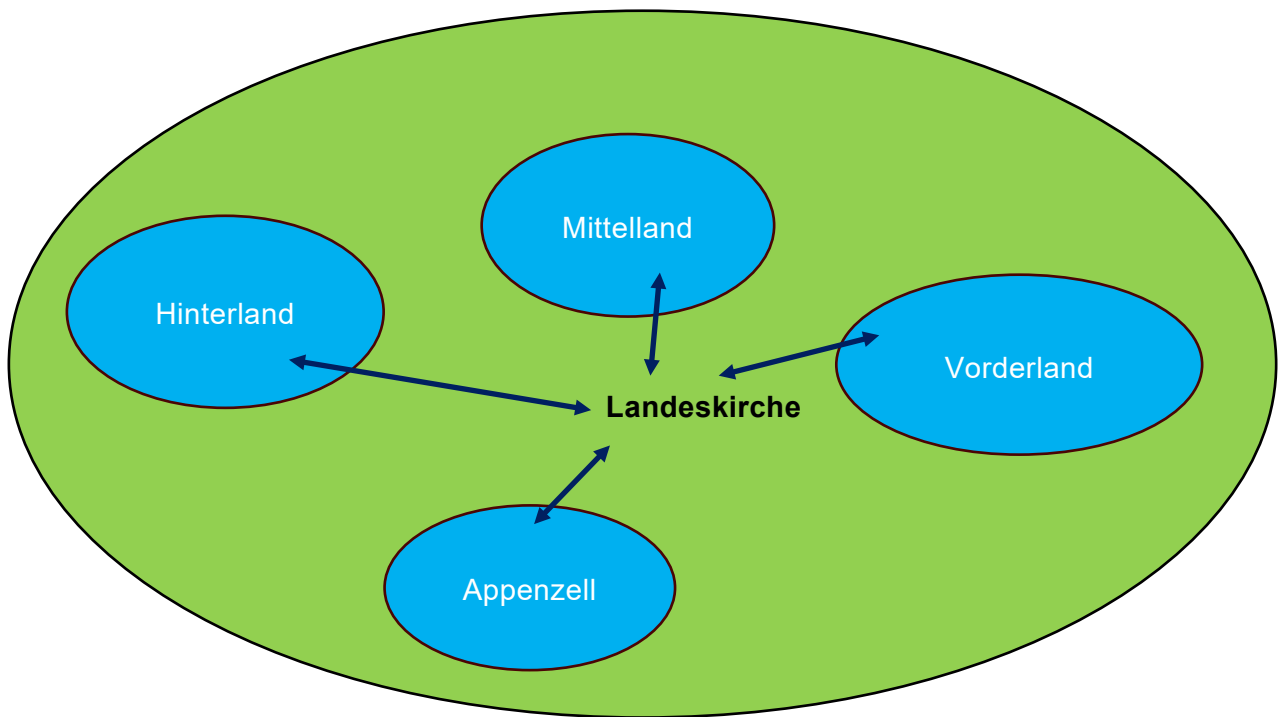
		Dazu braucht es ein ordentliches Mass an Freude, Neugier und Lust, sich in einem solchen Umfeld zu bewegen.
	Garantiert Grundversorgung des kirchlichen Lebens und der Verwaltung.	Die administrative Versorgung dürfte gewährt sein, denn auch dieses Modell möchte diese zentralisieren und bündeln. Neu ist die Landeskirche für die Grundversorgung zuständig, wenn eine Kirchgemeinde diese nicht mehr erbringen kann. Das bedeutet eine Verschiebung einer Verantwortlichkeit. Es ist fraglich, ob die Landeskirche die geforderten Dienste zum richtigen Zeitpunkt und in genügend hohem Ausmass bereitstellen kann. Dies bedingt einen Personalpool, der in Bereitschaft steht; dies ist mit finanziellem Aufwand verbunden.
	Ist zukunftsfähig bis ins Jahr 2050.	Hinsichtlich Verwaltungsaufgaben trägt das Modell zuverlässig in die Zukunft. Die Anzahl der Behördenmitglieder soll flexibel sein oder die Behördenmitglieder werden durch Profis (GPK) ersetzt. Das kann die Kirchgemeinden entlasten. Wie das in der Praxis genau aussehen kann, muss erarbeitet werden.
	Bietet Stabilität für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.	Die Stabilität dürfte gegenüber dem geltenden Modell etwas grösser sein, weil die Kirchgemeinden in der Not auf den landeskirchlichen Mitarbeitendenpool zurückgreifen können.
<b>Impuls und Sprengkraft</b>	Setzt Innovationskraft frei.	Dieses Modell enthält bedingt Innovationskraft. Auch in diesem Modell werden sich die Innovationskräftigen an Fristen und Abläufe halten müssen.
<b>Partizipation</b>	Schafft systematisch freiwilliges und behördliches Engagement.	Die Erlasse müssen diese Thematik aufnehmen.
	Freiwilliges Engagement: Schafft passende Rahmenbedingungen und Mitsprachemöglichkeiten und gewährleistet Anerkennung.	Passende Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden und Mitsprachemöglichkeiten institutionalisiert.
	Behördliches Engagement: Schafft Mitsprachemöglichkeiten und gewährleistet Anerkennung.	Die Mitsprachemöglichkeit ist gegeben. Auch monetäre Entschädigung ist eine Möglichkeit der Anerkennung.



### 3.4 4+1 gehen gemeinsam vorwärts

Die Struktur der Landeskirche bleibt. Hingegen wird die Bildung der Kirchgemeinden nicht dem Zufall überlassen, sondern Kirchgemeinden und Landeskirche gehen den Weg gemeinsam. Das Modell sieht die Bildung von vier Kirchgemeinden vor: Drei im Kanton Appenzell Ausserrhoden und eine im Kanton Appenzell Innerrhoden.

Die Landeskirche übernimmt administrative und operative Aufgaben wie IT, Personalwesen, Buchhaltung und rechtliche Beratung. Dadurch werden die Kirchgemeinden entlastet und können sich auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens konzentrieren.



Kriterien	Teilaspekte	Bewertung
Machbarkeit	Rechtlich umsetzbar.	Einige umsetzbaren Änderungen sind bereits klar: Art. 2 Abs. 1 Reglement Kirchgemeinden umschreibt das Gebiet der Landeskirche. Dieser Artikel muss angepasst werden. Allenfalls muss man sich Gedanken über die Zusammensetzung der Synode machen. Dazu müsste die Kirchenverfassung geändert werden.
	Personeller und finanzieller Transformationsaufwand ist stemmbar.	Der Transformationsaufwand ist überschaubar. Der Aufwand ist im Moment finanziell



		stemmbar, personell müssen Fachkräfte hinzugezogen werden.
<b>Akzeptanz</b>	Verständlich und vermittelbar.	Das Modell lehnt sich ans geltende Modell an und sollte deshalb verständlich und gut vermittelt werden können.
	Bietet Orientierung und Klarheit.	Orientierung und Klarheit dürften gegeben sein, weil die Bezirke Vorder- Mittel- und Hinterland im Kanton Appenzell Ausserrhoden gebräuchlich sind.
	Findet kirchenpolitisch Unterstützung.	Dieses Modell fordert vermutlich am meisten Veränderungsbereitschaft, Gemeinschaftsinn und Solidarität, denn es verändert sich wenig und in diesem wenig eben doch sehr viel – für die Behördenmitglieder und für die Mitarbeitenden. Stimmberechtigte tragen Modelle in der Regel mit, wenn die Kirchenleitung diese unterstützt und überzeugt mitträgt.
<b>Garantie</b>	Schafft ein Mindestmass an Stabilität.	Dieses Modell gewährt ein hohes Mass an Stabilität. Darüber hinaus kommt das Auffangnetz im Reglement Kirchgemeinden (vgl. Art. 37, 38, 39 Reglement Kirchgemeinden) zum Tragen. Auf landeskirchlicher Ebene fehlt ein Auffangnetz.
	Garantiert Grundversorgung des kirchlichen Lebens und der Verwaltung.	Die Grundversorgung des kirchlichen Lebens muss definiert werden. Sie kann den Bedürfnissen und den personellen und finanziellen Möglichkeiten angepasst werden. Das Dienstleistungszentrum ist in der Verfassung verankert; auf Gesetzesebene können administrative Aufgaben an die Verwaltung der Landeskirche übertragen werden.
	Ist zukunftsfähig bis ins Jahr 2050.	Hinsichtlich Verwaltungsaufgaben trägt das Modell zuverlässig in die Zukunft. Die Anzahl der Behördenmitglieder in den Kirchgemeinden wird durch die Reduktion der Kirchgemeinden von 17 auf 4 verkleinert. Vier Kirchgemeinden garantieren ein Mindestmass an Dynamik. Auch hier kann die GPK durch Profis oder durch Profis in Kombination mit Laien ersetzt werden. Zu überdenken sind die Zusammensetzung und die Grösse der Synode (aktuell 51).
	Bietet Stabilität für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.	Grundsätzlich bietet die geltende Struktur organisatorisch Stabilität.



<b>Impuls und Sprengkraft</b>	Setzt Innovationskraft frei.	Dieses Modell hat eine grosse Sprengkraft. Innovationskraft kann freigesetzt werden.
<b>Partizipation</b>	Schafft systematisch freiwilliges und behördliches Engagement.	Die Erlasse räumen der Freiwilligenarbeit eine grosse Bedeutung bei. Auf Gesetzesebene fehlt der systematische Aspekt. Das Thema kann jederzeit bearbeitet werden. Behördliches Engagement ist auch freiwilliges Engagement. Die Organisationsstruktur lässt es zu, dass sich Kirchgemeinden und/oder Landeskirche systematisch diesem Thema widmen.
	Freiwilliges Engagement: Schafft passende Rahmenbedingungen und Mitsprachemöglichkeiten und gewährleistet Anerkennung.	Die Organisationsstruktur lässt es zu, dass sich Kirchgemeinden und/oder die Landeskirche passende Rahmenbedingungen schafft.
	Behördliches Engagement: Schafft Mitsprachemöglichkeiten und gewährleistet Anerkennung.	<p>Ein demokratisch geprägtes System lebt von der Mitsprachemöglichkeit der verschiedenen Player.</p> <p>Die Art und die Ausgestaltung der Mitsprachemöglichkeiten können jederzeit beraten werden; finden sie eine Mehrheit, fliessen sie in einen Erlass ein und treten in Kraft.</p> <p>Anerkennung für Behördenmitglieder: Diese bewegen sich in verschiedenen Rollen (Behördenmitglied, freiwillig Mitarbeitende).</p> <p>Wenn sich Behördenmitglieder freiwillig engagieren, fehlt die Anerkennung von Drittpersonen oder von Vorgesetzten meist gänzlich, weil sie als leitende Behörde keine vorgesetzte Stelle haben, die ihnen gegenüber Anerkennung ausspricht.</p> <p>Eine monetäre Entschädigung für geleistete Arbeit ist eine Form von Anerkennung.</p> <p>Ansonsten erfährt die leitende Behörde Anerkennung und Wertschätzung aus dem Inhalt und dem Gelingen ihrer Arbeit.</p>



## 4. Zusammenfassende Übersicht

### Geltendes Modell

17 Kirchgemeinden, starke lokale Selbstständigkeit, klassische Milizstrukturen mit vielen Behördenmitgliedern, Landeskirche übernimmt nur subsidiär zentrale Aufgaben (Dienstleistungszentrum vorhanden, aber eher schlank).

### Kirche vor Ort – Zentrale Verwaltung

Eine einzige grosse Kirchgemeinde für das ganze Gebiet, starke Zentralisierung von Verwaltung und Finanzen bei der Landeskirche, kirchliches Leben über lokale und thematische «Ankerpunkte», deutlich weniger Behörden, hohe Innovationskraft, aber grosser Transformationsaufwand und rechtlich wie kulturell «Neuland».

### Massanzug

Struktur der Landeskirche bleibt im Grundsatz, jede Kirchgemeinde erhält mehr Spielraum (flexible Lösungen je nach Lage), Landeskirche baut Dienstleistungszentrum aus und fungiert als Auffangnetz, wenn eine Kirchgemeinde die Grundversorgung nicht mehr schafft; hohe Stabilität, aber komplexer und weniger übersichtlich für Behörden.

### 4+1 gehen gemeinsam vorwärts

Landeskirchliche Struktur bleibt, die heutige Zahl der Kirchgemeinden wird gezielt auf vier reduziert (drei in AR, eine in AI), Verwaltung wird weiter zentralisiert bei der Landeskirche, Kirchgemeinden konzentrieren sich auf kirchliches Leben; deutlich weniger Behörden als heute, gemeinsamer, geplanter Fusionsweg statt Zufall.

### Fazit der Analyse der Kriterien:

- Die **Machbarkeit** ist bei allen Modellen gegeben.
- Bezüglich der **Akzeptanz** gibt es keine zuverlässigen Aussagen. Der Aufwand für die Vermittlung der einzelnen Modelle ist unterschiedlich hoch.
- Der Fortbestand der Kirchgemeinden und der Landeskirche kann in allen Modellen über einen langen Zeitraum **garantiert** werden. Der Grad der Änderungen ist unterschiedlich. Die Frage, ob weiterhin Menschen da sein werden, die für die Kirche brennen, ist damit nicht beantwortet.
- Es ist anzunehmen, dass eine grössere Veränderung mehr **Impuls- und Sprengkraft** freisetzt. Das ist eine Hypothese. In erster Linie braucht es dazu Menschen mit Energie und Charisma.
- Die **Partizipation** ist in allen Modellen gewährt. Demokratisch organisierte Körperschaften leben von der institutionalisierten Partizipation ihrer Mitglieder, der Behördenmitglieder, Gremien und Mitarbeitenden.

Demokratische Modelle beanspruchen weder Wahrheit noch absolute Richtigkeit, sondern streben nach einem von der Gesellschaft getragenen Konsens und unterliegen einem fortwährenden Wandel.



Demokratie ist kraft- und zeitaufwändig; sie verlangt Engagement, Aushandlung und ständigen Einsatz der Beteiligten.

## **5. Überlegungen des Kirchenrats**

Die Modelle stehen im Raum und lösen etwas aus. Sie werden in den nächsten Wochen und Monaten Gesprächsstoff bieten. Gut wäre es, wenn es uns gelingt, die einzelnen Modelle nicht sofort von der Hand zu weisen oder zu bewerten, sondern sie in Ruhe zu bedenken und Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Alle Modelle können weitergedacht und weiterentwickelt werden.

Der Kirchenrat ist der Meinung, dass sich die Synode Zeit nehmen sollte, um diese wichtige Frage separat zu diskutieren. Deshalb schlägt der Kirchenrat der Synode vor, eine Gesprächssynode zum Thema «Entwicklung der Landeskirche» zu organisieren.

Auf Basis der Diskussion an der Gesprächssynode wird der Kirchenrat das weitere Vorgehen beraten.

## **C. Antrag**

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. den Bericht zur Kenntnis zu nehmen
3. die Modelle an einer Gesprächssynode zu beraten.